

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Klipphausen

www.klipphausen.de

Ausgabe 06/2022 · 1. Juni 2022 · 10. Jahrgang



## Unternehmerstammtisch im Gewerbegebiet Klipphausen

Am Abend des 25. April trafen sich in den Räumlichkeiten der Sächsischen Haustechnik Dresden KG an der Bremer Straße 2 circa 30 Unternehmer zum Unternehmerstammtisch. Dabei thematisierte der Bürgermeister Mirko Knöfel aktuelle Projekte in der Gemeinde. Diskussionspunkte waren bspw. der Ausbau von Abwasseranlagen, Kindertagesstätten oder Sportanlagen in der Region. Auch der Breitbandausbau und die Erweiterung des Gewerbegebietes wurden präsentiert.

Im Anschluss beleuchteten der Geschäftsführer der WRM (Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH) Sascha Dienel und Projektleiter der WRM Torsten Zichner die Integration ukrainischer Flüchtlinge, die Relevanz eines gelun-

genen Employer Brandings der Unternehmen sowie die Notwendigkeit einer hohen Streuung über relevante Rekrutierungskanäle. Die WRM unterstützt Unternehmer im Landkreis Meißen dabei durch das Karriereportal <https://www.air-meissen.de/> sowie die halbjährlichen „Verknüpfe dich! Personaler-Workshops“, um bestehende und potentielle Arbeitnehmer optimal zu erreichen.

Im Namen der Gemeinde Klipphausen möchten wir uns recht herzlich bei Herrn Hardt Hoffmann als Geschäftsführer der Sächsischen Haustechnik für die Bereitstellung der Räumlichkeiten bedanken. Wir hoffen auf ein baldiges Wiedersehen und gute Zusammenarbeit.



**Amtliche Bekanntmachungen****Bereitschaftsdienst  
der Gemeinde Klipphausen**

mit den Ortsteilen Weistropf, Hühndorf, Kleinschönberg, Sachsdorf, Klipphausen, Sora, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Pinkowitz, Gauernitz, Constappel und Wildberg

035204/21 70

**Trinkwasser:** 0151/14 828 280 oder 0151/14 828 281**Abwasser:** 0151/14 828 282 oder 0151/14 828 283**Straßenbeleuchtung:** 035204/ 21755*jeweils zu den Dienstzeiten***Havariendienst Trinkwasser/Abwasser:** 0171/7114183  
*außerhalb der Dienstzeiten***Bereitschaftsdienst für den Bereich Scharfenberg**

Telefon: 035204/2170

*zu den Dienstzeiten***Havariendienst:**

Trinkwasser: 0173/5 74 88 92

Kommunalservice Brockwitz-Rödern

*(werktags zw. 15:30–6:45 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)*

Abwasser: 0171/7 11 41 83 Gemeinde Klipphausen

**Bereitschaftsdienst für den Bereich Triebischtal**

Trinkwasser: 03523/774120

**Außerhalb der Dienstzeiten sowie****sonn- und feiertags:** 0173/5748892

Abwasser: 0172/3533470

Abwasser Taubenheim und Ullendorf: 03521/760512

**Technischer Bereitschaftsdienst Tyczka Totalgaz**

Telefon: 0800/2566611

**Fäkalienabfuhr Klipphausen**Enno Fischer 0351/8 30 26 62  
info@ennofischer.de**Fäkalienabfuhr ehemals Triebischtal**Abfuhr und Entsorgung OHG 03521/733849  
info@ae-meissen.de**Bereitschaftsdienst der SachsenEnergie AG**

Gas: 0351 50178880

Strom: 0351 50178881

Service-Telefon: 0800 0320010 (kostenfrei)

E-Mail: service@SachsenEnergie.de

**NOTRUF E**

Polizei 110

Notruf 112

Regionalleitstelle Dresden 0351/501210

Leitstellenruf priorisiert 0351/19296

Krankentransport 0351/19222

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Polizeirevier Meißen 03521/4720

Faxeingang Gehörlose 0351/8155130

**Sammeltermine:**

Restmüll 14. und 28.06.2022

Gelbe Tonne 14. und 28. 06.2022

Blaue Tonne (240 l) 22.06.2022

Bioabfall 08., 14., 21. und 28.06.2022

Alle Informationen zu Sammelterminen entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender.

**Öffnungszeiten der  
Gemeindeverwaltung Klipphausen**

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 07.00 bis 12.00 Uhr

**Außenstelle Burkhardswalde**

Das Bürgerbüro in Burkhardswalde ist telefonisch dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr zu erreichen.

**Rufnummern Gemeindeverwaltung während der  
Öffnungszeiten:****Gemeindeverwaltung Klipphausen:** 035204 2170**Außenstelle Bürgerbüro Burkhardswalde:** 035245 729001**Einwohnermeldeamt Klipphausen:** 035204 21720 o. 21721

Internet: www.klipphausen.de

E-Mail: gemeindeverwaltung@klipphausen.de

**Sprechzeiten Friedensrichterin Frau Fiebiger  
Friedensrichter Herr Richter****Dienstag, den 21. Juni 2022**, in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr in den Vereinsräumen in Klipphausen, Talstraße 3.

E-Mail: friedensrichter@klipphausen.net



Die Gemeinde Klipphausen begrüßt  
folgenden neuen Erdenbürger:

Valentin Rost

29. 03. 2022

Kleinschönberg

**Das nächste Amtsblatt  
der Gemeinde Klipphausen erscheint am 1. Juli 2022.  
Redaktionsschluss ist am 17. Juni 2022.**

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Klipphausen • Talstraße 3 • 01665 Klipphausen  
• Tel.: 035204 2170, Fax: 035204 21729 • [www.klipphausen.de](http://www.klipphausen.de),  
[Gemeindeverwaltung@Klipphausen.de](mailto:Gemeindeverwaltung@Klipphausen.de) • Verantwortlich: für den amtlichen Teil:  
Bürgermeister Mirko Knöfel • für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen Unterzeichner,  
bzw. Vereine und sonstige Gemeinschaften **Gesamtherstellung**,  
**Anzeigen und Vertrieb:** RiEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen  
Mitteldeutschland • Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau, OT Ottendorf,  
Telefon: 037208/876-100, Fax: 037208/876299,  
E-Mail: [info@riedel-verlag.de](mailto:info@riedel-verlag.de). Es gilt die Anzeigenpreisliste 2022.  
**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos zur Selbstabholung.  
**Auflage:** 5.000 Exemplare



## Amtliche Bekanntmachungen

### Einladung Sitzung Gemeinderat Klipphausen

Die Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, dem 07. Juni 2022, um 19.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Klipphausen statt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Gemeinderatssitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragen
4. Anfragen und Informationen
5. Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen (Abwägungsbeschluss)
6. Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen (Feststellungsbeschluss)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zucht-, Reit- und Beschäftigungszentrum Rothschönberg“ (Abwägungsbeschluss)
8. Beratung und Beschlussfassung über den Durchführungvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zucht-, Reit- und Beschäftigungszentrum Rothschönberg“
9. Beratung und Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zucht-, Reit- und Beschäftigungszentrum Rothschönberg“ (Satzungsbeschluss)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Hohle“ OT Weistropf (Abwägungsbeschluss)
11. Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohnbebauung Hohle“ OT Weistropf (Satzungsbeschluss)
12. Allgemeine Bauangelegenheiten
13. Information zum Erfüllungsstand Haushalt Stand 23. 05. 2022
14. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der pauschalen Zuweisung 2022 für Instandsetzung-, Erneuerungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen
15. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Gewässerunterstützungspauschale 2022
16. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der investiven Schlüsselzuweisung Investitionspauschale 2021
17. Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung Rechnungsprüfer zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2020
18. Beratung und Beschlussfassung zum Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2022
19. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von Spenden
20. Beratung und Beschlussfassung zur Betriebskostenabrechnung 2021 Kindertagesstätten
21. Beratung und Beschlussfassung über die 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und sonstigen Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen der Gemeinde Klipphausen und in Tagespflege (Satzung Elternbeiträge)
22. Beratung und Beschlussfassung über die 7. Änderung der Satzung über den Besuch einer gemeindlichen Kindereinrichtung der Gemeinde Klipphausen (Betreuungssatzung Kindereinrichtungen)
23. Beratung und Beschlussfassung zur Verzichtserklärung Vorkaufsrechte

Änderungen noch möglich

### Einladung Sitzung Technischer Ausschuss

Die Sitzung des Technischen Ausschusses findet am **Dienstag, dem 21. Juni 2022, um 19.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Klipphausen statt.

### Einladung Sitzung Ortschaftsrat Tanneberg

Die Sitzung des Ortschaftsrates Tanneberg findet am **Mittwoch, dem 8. Juni 2022, um 19.00 Uhr** im Gasthof Alma Kasper in Burkhardswalde statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln oder dem Sitzungskalender im Internet unter [www.klipphausen.de](http://www.klipphausen.de).

## Wir gratulieren

*Wir gratulieren allen Jubilaren zum Geburtstag und wünschen Ihnen alles erdenklich Gute, Gesundheit und einen schönen Verlauf Ihres Festes.*

|         |                     |                |                |
|---------|---------------------|----------------|----------------|
| 05. 06. | Ernst Paul          | Rothschönberg  | 74. Geburtstag |
| 06. 06. | Luzie Dworatzek     | Ullendorf      | 93. Geburtstag |
| 07. 06. | Arndt Hönicke       | Burkhardswalde | 84. Geburtstag |
| 09. 06. | Ursula Hanschmann   | Ullendorf      | 88. Geburtstag |
| 12. 06. | Gisela Stelzer      | Schmiedewalde  | 79. Geburtstag |
| 13. 06. | Margot Hammer       | Rothschönberg  | 90. Geburtstag |
| 13. 06. | Günter Pietzsch     | Röhrsdorf      | 85. Geburtstag |
| 13. 06. | Gisela Krumbholz    | Weistropf      | 75. Geburtstag |
| 13. 06. | Klaus Riemer        | Taubenheim     | 75. Geburtstag |
| 14. 06. | Siegfried Fleischer | Klipphausen    | 83. Geburtstag |
| 15. 06. | Bernd Löbner        | Tanneberg      | 84. Geburtstag |
| 16. 06. | Annelies Jaeschke   | Naustadt       | 91. Geburtstag |
| 18. 06. | Regina John         | Röhrsdorf      | 83. Geburtstag |
| 19. 06. | Heidrun Röthig      | Rothschönberg  | 73. Geburtstag |
| 21. 06. | Ingrit Reck         | Wildberg       | 87. Geburtstag |
| 21. 06. | Wolfgang Fleischer  | Kleinschönberg | 81. Geburtstag |
| 25. 06. | Margot Holzmüller   | Miltitz        | 75. Geburtstag |
| 30. 06. | Peter Balke         | Taubenheim     | 77. Geburtstag |



## ■ Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 10. Mai 2022

Am Dienstag, den 10.05.2022 tagte der Gemeinderat Klipphausen mit 13 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern in der Gaststätte „Grotzscher Hof“. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Zusammenführung der Abwasserentsorgungssatzungen der Gemeinde Klipphausen – Durchführungsbeschluss

Mit Grundsatzbeschlusses aus dem November 2021 hatte sich der Gemeinderat dazu verpflichtet, die Wasserver- und Abwasserentsorgungssatzungen der Gemeinde Klipphausen zusammenzuführen. Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Rechtsberatung der Gemeinde die dafür erforderlichen Schritte erarbeitet, um rechtssicher dieses Ziel zu erreichen. In einem ersten Schritt ist auf der Grundlage der Fortschreibung der Globalberechnung ein weiterer Beitrag für die beitragspflichtigen Grundstücke im Entsorgungsgebiet Triebischtal zu beschließen und zu erheben. Erst nach Versand der Beitragsbescheide und der ersten Zahlungseingänge der erhobenen Beiträge kann die Zusammenführung der Satzungen erfolgen. Die dafür benötigte Zeit kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Um den Bürgern eine klare Perspektive für die abschließende Zusammenführung der Satzungen zu geben, verpflichtet sich deshalb der Gemeinderat, bis spätestens November 2023 eine einheitliche Abwassersatzung zur Beschlussfassung vorzulegen, die zum 01.01.2024 in Kraft tritt und eine einheitliche Mengengebühr analog der Mengengebühr im Entsorgungsgebiet Klipphausen festsetzt.

Der Gemeinderat Klipphausen beschloss mehrheitlich, bis spätestens November 2023 eine einheitliche Abwassersatzung zur Beschlussfassung vorzulegen, die zum 01.01.2024 in Kraft tritt und eine einheitliche Mengengebühr analog der Mengengebühr im Entsorgungsgebiet Klipphausen festsetzt.

### 2. Globalberechnung für das Entsorgungsgebiet Triebischtal

Nach Vorliegen der Fortschreibung der Globalberechnung für die Schmutzwasserentsorgung Entsorgungsgebiet Triebischtal ist das Ergebnis durch den Gemeinderat festzustellen und zu beschließen. Herr Arenswald von KEM berichtete über die Notwendigkeit der Fortschreibung der Globalberechnung. Der Betrachtungszeitraum wurde von 1990 bis 2045 definiert. Im wesentlichen wurde festgestellt, dass in den kommenden Jahren weitere Investitionen in die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von rund 10.000.000,00 EUR erforderlich sind. Da nicht mit Fördermitteln zu rechnen ist, muss dies entweder über höhere Gebühren oder über einen weiteren Beitrag finanziert werden. Er weist darauf hin, dass hinsichtlich der Verzinsung zukünftig die Durchschnittswertmethode angewendet würde, nicht mehr die Restwertmethode. Für 2022 ergibt sich dadurch eine Gebühr von 6,99 €/m<sup>3</sup>. Die Berechnung der Grundgebühr nach Wasserzählergröße bleibt bestehen. Ab 2023 wird die Gebühr auf 4,91 €/m<sup>3</sup> sinken. Ab 2024 soll die Mengengebühr analog der Klipphausener Gebühr angesetzt werden.

Die Gemeinderäte haben sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Flächenzusammenstellung sowie der Kosten überzeugt. Insbesondere die zukünftigen Flächen und Kosten wurden erörtert und von den Gemeinderäten mehrheitlich gebilligt.

Die Prüfung der Angemessenheit des Beitragssatzes ergab, dass die Beitragssätze, die im vom Auftraggeber bestimmten Investitionszeitraum (Prognosezeitraum) zu einem Beitragsaufkommen führen, das den Finanzbedarf für Investitionen in diesem Zeitraum nicht wesentlich übersteigt.

Dem Satzungsgeber liegt damit bei der Beschlussfassung über den Beitragssatz eine Globalberechnung vor, der sich entnehmen lässt, dass der Ortsgesetzgeber das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

### 3. Gebührenkalkulation für das Entsorgungsgebiet Triebischtal

Vor dem Hintergrund der geplanten Zusammenführung der Entsor-

gungsgebiete Klipphausen und Triebischtal schlägt die Verwaltung vor, bereits jetzt für das Entsorgungsgebiet Triebischtal die Gebührenkalkulation zu überarbeiten und die durch die geplante Beitragserhebung resultierende Gebührensenkung festzustellen und die kostendeckenden Gebühren für die Jahre 2022 bis 2024 festzusetzen.

Die vorliegende Neufassung der Gebührenkalkulation berücksichtigt die geplanten Beitragseinnahmen. Darüber hinaus werden folgende Rahmenbedingungen unterstellt:

1. Der bisherige Kalkulationszeitraum wird zum Ende des Jahres 2021 abgebrochen. Für die Jahre 2022 bis 2024 wird ein neuer Kalkulationszeitraum festgesetzt.
2. Die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung erfolgt ab 2022 nach der Durchschnittswertmethode (bisher: Restwertmethode). Der kalkulatorische Zinssatz beträgt weiterhin 2,00 % p.a.
3. Die übrigen Kosten- und Mengenprognosen werden unverändert aus der Kalkulation vom 30. Oktober 2020 übernommen.
4. Ebenso unverändert beibehalten werden der Maßstab und die Höhe der Grundgebühren.

Im Ergebnis der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 – 2024 stellte der Gemeinderat folgende kostendeckende Gebührensätze für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung fest:

|                             |                         |
|-----------------------------|-------------------------|
| Entsorgungsjahr 2022:       | 6,99 EUR/m <sup>3</sup> |
| Entsorgungsjahre 2023–2024: | 4,91 EUR/m <sup>3</sup> |

Die genannten Werte sind in die Abwassersatzung aufzunehmen und die geänderte Abwassersatzung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Diesem Beschlussvorschlag stimmte der Gemeinderat mehrheitlich zu.

### 4. Abwassersatzung für das Entsorgungsgebiet Triebischtal

Nach Vorliegen der Fortschreibung der Globalberechnung für die Schmutzwasserentsorgung Entsorgungsgebiet Triebischtal ist die Abwassersatzung der Gemeinde Klipphausen EG Triebischtal anzupassen. Vor dem Hintergrund der geplanten Zusammenführung der Entsorgungsgebiete Klipphausen und Triebischtal schlägt die Verwaltung vor, bereits jetzt eine neue, den aktuellen Gesetzen und der Rechtsprechung angepasste Satzung zu beschließen. Die in der Satzung festgelegten Beiträge wurden aus der Fortschreibung der Globalberechnung für das Entsorgungsgebiet Triebischtal entnommen.

Die Gemeinderäte haben im Rahmen der Beschlussfassung der Globalberechnung die Parameter für die Satzung festgelegt. Auf dieser Grundlage beschloss der Gemeinderat Klipphausen mehrheitlich:

1. Das angemessene Betriebskapital AW wird festgesetzt auf  
13.092.082,81 EUR
2. Der angemessene Beitragssatz pro m<sup>2</sup> Nutzfläche  
6,39 EUR
3. Der weitere Beitragssatz pro m<sup>2</sup> Nutzfläche  
4,60 EUR
4. Die Schmutzwassergebühr für zentral entsorgte Grundstücke:  
Entsorgungsjahr 2022: 6,99 EUR/m<sup>3</sup>  
Entsorgungsjahre 2023 - 2024: 4,91 EUR/m<sup>3</sup>
5. Den Erlass der Abwassersatzung in der vorliegenden Fassung.

### 5. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ (Satzungsbeschluss)

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ in der Fassung vom 07.12.2021 lag zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die zum 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vorgebrachten Einwände und Bedenken wurden abgewogen.

1. Der Gemeinderat Klipphausen beschloss mehrheitlich die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festset-



## Amtliche Bekanntmachungen

zungen, in der Fassung vom 07.12.2021. Gleichzeitig wird die Begründung zur Satzung gebilligt.

- Der Beschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

### 6. Kommunale Finanzwirtschaft

#### 6.1 Jahresabschluss der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH

Entsprechend einer gesetzlichen Grundlage ist der Jahresabschluss 2021 der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH festzustellen.

Die Kämmerin machte dazu Ausführungen zur Prüfung des Jahresabschlusses. Der Prüfbericht lag den Gemeinderäten vor. Die KEG wird weitergeführt. Der Gesellschaftervertrag zur Neuausrichtung der GmbH wird in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde von Mazars Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überarbeitet. Dieser soll dem Gemeinderat in ein bis zwei Monaten vorgelegt werden.

Gemäß der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) werden durch den Gemeinderat Klipphausen folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst:

- Die Gemeinderäte beschließen die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH.
- Die Gemeinderäte beschließen die Verrechnung von Verlust- und Gewinnvorträgen zum 31.12.2021.
- Die Gemeinderäte beschließen den Jahresverlust (ausgewiesen in der Anlage) in die neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführer der KEG Klipphausen mbH wird entlastet.

#### 6.2 Annahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Der Gemeinderat Klipphausen beschloss mehrheitlich die Annahme von insgesamt 9 Spenden.

#### 7. Beteiligung der Gemeinde Klipphausen an der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) für die Förderperiode 2023 bis 2027 für das Gebiet der Lommatzscher Pflege

Seit 1998 bündelt der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V. die Kräfte und Interessen der Gemeinden, Vereine, mittelständischen Unternehmen und Privatpersonen. Ziel ist die Entwicklung der Lommatzscher Pflege zu unterstützen. Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck auch als „Lokale Aktionsgruppe“ (LAG) im Rechtsverständnis der Europäischen Union (EU).

Die Gebietskulisse des LEADER-Gebiets „Lommatzscher Pflege“ für den Förderzeitraum 2023-2027 wird in der Ausdehnung dem Stand des LEADER-Gebiets Lommatzscher Pflege aus der Förderperiode 2014-2020 entsprechen. Sie umfasst sieben Landgemeinden (Diera-Zehren, Hirschstein, Käbschütztal, Klipphausen, Ostrau, Stauchitz und Zschaitz-Ottewig) und die Stadt Lommatzsch mit ihren zugehörigen Ortsteilen sowie die Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Leuben-Schleinitz (nun zu Nossen gehörend) sowie die ländlichen Ortsteile der Stadt Riesa.

Mit der Fachregierungserklärung vom 16. Juli 2021 des Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung erfolgte der Aufruf zur Erarbeitung des neuen Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum. Notwendig für die Förderperiode 2023 bis 2027 ist eine LEADER Entwicklungsstrategie (LES) sowie das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe des LEADER-Gebietes Lommatzscher Pflege, welche durch den Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V. realisiert wird.

Die Region strebt nach zwei erfolgreichen EU-Förderperioden (2007-2013 und 2014-2020) erneut die Anerkennung als LEADER-

Gebiet an. Sie hat den Anspruch, die Qualitätskriterien der EU an die LES zu erfüllen und damit wieder den LEADER-Status für den Förderzeitraum 2023 bis 2027 (Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie bis 2029) zu erhalten. Zum gegenwärtigen Stand sind Fördermittel mit einem Budget von 5.620.000 € vorgesehen. Der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V. spielt bei der Erarbeitung wieder eine zentrale Rolle. Neben der Beteiligung der lokalen Gemeinschaft und der Akteure vor Ort, der Initiierung von Arbeitsgruppen in verschiedenen Förderbereichen sowie der strategischen regionalen Ausrichtung für die nächsten Jahre wird die Strategie zusammen mit dem Deutschen Institut für Stadt und Raum e.V. erarbeitet. Um Zugang zu LEADER-Fördermitteln für bspw. kommunale Vorhaben, private Vorhabenträger, Vereine, Unternehmen etc. zu bekommen, ist die Region Lommatzscher Pflege aufgefordert, die Legitimation der Umsetzung der LES durch Beschlüsse aller vom LEADER-Gebiet erfassten Kommunen einzuholen.

#### Beteiligung/Finanzierung:

Die Beteiligung der Kommunen an der Umsetzung der LEADER-Strategie in der Förderperiode 2023 bis 2027 ist daran gebunden, dass die Kommunen sich wie bereits in den 2 zurückliegenden EU-Förderperioden (2007-2013 und 2014-2020) an den Kosten der Umsetzung der LES beteiligen. Finanziert werden insbesondere der laufende Betrieb der Lokalen Aktionsgruppe des LEADER-Gebietes Lommatzscher Pflege einschließlich Regionalmanagement und Kosten für die Sensibilisierung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der LAG in Verbindung mit der Verwaltung der Umsetzung der LES durch die LAG. Die Kosten für den laufenden Betrieb der LAG werden nach gegenwärtigem Stand zu 95% über LEADER-Fördermittel finanziert. Der verbleibende Eigenanteil soll wie bisher über eine einwohnerbezogene Umlage von den Kommunen aufgebracht werden. Die Differenzen für weitere LAG-Projekte werden durch Vereinsrücklagen, die sich aus dem Regionalentwicklungsfonds ergeben, ausgeglichen.

Der Gemeinderat Klipphausen ermächtigte den Bürgermeister, der „Lokalen Aktionsgruppe Lommatzscher Pflege“ die Legitimation zur Umsetzung der LEADER Entwicklungsstrategie (LES) der Region Lommatzscher Pflege in der Förderperiode 2023 bis 2027 zu erteilen und beschloss, zur Finanzierung des Eigenanteils zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 (Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie bis 2029) einen anteiligen finanziellen Beitrag zu übernehmen.

Die Gemeinde Klipphausen beteiligt sich an der Umsetzung der LES durch Mitgliedschaft und Mitarbeit in der „Lokalen Aktionsgruppe“.

### 8. Grunderwerbe von Flurstücken

#### 8.1 Flurstücke 40/4 und T. v. 40/8, 40/10, 100/6 und 41/1 der Gemarkung Ullendorf

Die Gemeinde Klipphausen wird das Gewerbegebiet Röhrsdorf erweitern. Um die Erweiterungen und -ansiedlungen der Gewerbetreibenden zielgerichtet, im Interesse der Gemeinde, steuern zu können, sind die Grundstücke und Teile von Grundstücken im Geltungsbereich des B-Plans „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof Ullendorf/Röhrsdorf“ zu erwerben.

Der Gemeinderat Klipphausen stimmte dem Kauf des Flurstücks 40/4 sowie Teilen der Flurstücke 40/8, 41/1, 40/10 und 100/6 der Gemarkung Ullendorf zu.

Der Bürgermeister wurde ermächtigt die Vertragsunterzeichnungen durchzuführen, wenn der Haushalt 2022 rechtskräftig ist.

### 9. Verzichtserklärung Vorkaufsrechte

Der Gemeinderat Klipphausen beschloss, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten:

- |               |                       |
|---------------|-----------------------|
| 1. Gemarkung: | Klipphausen           |
| Flurstücke:   | 381/8                 |
| Nutzungsart:  | Landwirtschaftsfläche |



## Amtliche Bekanntmachungen

2. Gemarkung: Reppnitz  
Flurstücke: 340  
Nutzungsart: Gartenland
3. Gemarkung: Miltitz  
Flurstück: 73  
Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche
4. Gemarkung: Groitzsch  
Flurstücke: MEA 7/98 und MEA 7/99  
Nutzungsart: Wohngrundstück und Straßenverkehrsfläche
5. Gemarkung: Ullendorf  
Flurstück: 17/20 und 17/7  
Nutzungsart: Wohngrundstück und Wegfläche
6. Gemarkung: Weistropp  
Flurstück: 13/32  
Nutzungsart: Bauland
7. Gemarkung: Batzdorf  
Flurstück: TF aus 25  
Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche
8. Gemarkung: Batzdorf  
Flurstücke: TF aus 24  
Nutzungsart: Bauland

### ■ Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ der Gemeinde Klipphausen bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 07.12.2021 wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10.05.2022 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung im Bauamt der Gemeinde Klipphausen, Talstraße 3, 01665 Klipphausen ab diesem Tag während der Dienststunden:

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr |
| Dienstag   | 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Freitag    | 09.00 bis 12.00 Uhr                         |

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

### ■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat und
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.  
*Klipphausen, den 16.05.2022*

*Mirko Knöfel, Bürgermeister*



### ■ Beschlüsse Technischer Ausschuss 19. April 2022

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag zum Neubau einer Produktionshalle mit Sozialteil auf den Flurstücken 426, 426a, 426b, 427/6 und 603/1 Gemarkung Klipphausen und den Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Gewerbepark Klipphausen hinsichtlich Gebäudehöhe, Wendehammer und Baugrenze, Gebäudelänge, Werbeanlage, Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und Pflanzgebot 1 zu.

**Beschluss Nr. 12-04/2022**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag zum Neubau eines Unterstandes für Gartengeräte und -material auf dem Flurstück 17 Gemarkung Lotzen nicht zu.

**Beschluss Nr. 13-04/2022**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag zum Neubau eines Pools und einer Winkelstützwand mit Geländer auf dem Flurstück 296/1 Gemarkung Tanneberg zu.

**Beschluss Nr. 14-04/2022**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Flurstück 454/8 Gemarkung Gauernitz und den Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans „Am Ton“ Gauernitz hinsichtlich Dachneigung, Traufhöhe, Firstrichtung, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baugrenze, Dachform/Dachneigung/Dacheindeckung der Anbauten, Höhe der Einfriedung und Standort der Hecke zu.

**Beschluss Nr. 15-04/2022**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Flurstück 454/34 Gemarkung Gauernitz und den Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans „Am Ton“ Gauernitz hinsichtlich der Baugrenze, der Traufhöhe, der zulässigen Geschossigkeit, der Firstrichtung, sowie der Dachneigung, Dachform und Dacheindeckung der Garage zu.

**Beschluss Nr. 16-04/2022**



## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen, Entsorgungsgebiet Triebischtal (OT Burkhardswalde, Garsebach, Groitzsch, Kettewitz, Kobitzsch, Miltitz, Munzig, Perne, Piskowitz, Robschütz, Roitzschen, Rothschönberg, Seeligstadt, Semmelsberg, Schmiedewalde, Sönitz, Tanneberg, Taubenheim, Weitzschen, Ullendorf) (Abwassersatzung – AbwS)**

Auf der Grundlage von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. S. 3901), in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) sowie § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit den §§ 4, 14, und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie der §§ 1, 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat Klipphausen am 10. Mai 2022 die nachfolgende Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) beschlossen:

#### ■ Inhaltsverzeichnis:

##### 1. Teil – Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

##### 2. Teil – Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle/Überwachung
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

##### 3. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Dezentrale Abwasseranlagen

##### 4. Teil – Abwasserbeitrag

- § 20 Erhebungsgrundsatz

- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 22 Beitragsschuldner
- § 23 Beitragsmaßstab
- § 24 Grundstücksfläche
- § 25 Nutzungsfaktor
- § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB
- § 29a Sakralbauten
- § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen
- § 31 Erneute Beitragspflicht
- § 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern
- § 33 Beitragssatz
- § 34 Entstehung der Beitragsschuld
- § 35 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen
- § 37 Ablösung des Beitrags
- § 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag
- § 38a Weiterer Beitrag

##### 5. Teil – Abwassergebühren

- § 39 Erhebungsgrundsatz
- § 40 Gebührensschuldner
- § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 42 Einleitmenge bei der Schmutzwasserentsorgung
- § 43 Absetzungen
- § 44 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen
- § 45 Höhe der Einleit- und Entsorgunggebühren
- § 45a Sondergebühren
- § 46 Grundgebühren
- § 47 Starkverschmutzerzuschläge
- § 48 Verschmutzungswerte
- § 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum
- § 50 Vorauszahlungen

##### 6. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 51 Anzeigepflichten
- § 52 Haftung der Gemeinde
- § 53 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
- § 54 Ordnungswidrigkeiten

##### 7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 55 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 56 In-Kraft-Treten

##### 1. Teil – Allgemeines

###### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Klipphausen (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des anfallenden Abwassers für das Entsorgungsgebiet Triebischtal (OT Burkhardswalde, Garsebach, Groitzsch, Kettewitz, Kobitzsch, Miltitz, Munzig, Perne, Piskowitz, Robschütz, Roitzschen, Rothschönberg, Seeligstadt, Semmelsberg, Schmiedewalde, Sönitz, Tanneberg, Taubenheim, Weitzschen, Ullendorf) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).



## Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
  - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
  - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
  - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.  
Häusliche Gesamtabwässer im Sinne des § 45 Abs. 2 sind verunreinigte Wasser aus Haushaltungen, die einer abflusslosen Grube zugeführt werden. Sind an eine solche Grube ein oder mehrere WC angeschlossen, so ist dieser Grubeninhalte Abwasser.  
Fäkalien im Sinne des § 45 Abs. 3 sind ausschließlich Kot und Urin. Sie fallen in abflusslosen Gruben mit Trockentoilettenanschluss an. Klärschlamm im Sinne des § 45 Abs. 3 ist die Mischung des gesamten Grubeninhaltes einer mechanischen oder vollbiologischen Kleinkläranlage, bestehend aus Boden- und Schwimmschlamm.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln und einer Vorflut zuzuführen bzw. sofern erforderlich, vor der Einleitung in den Vorfluter einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Klärwerke), Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.  
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen (sogenannte Anliegergrundstücke) einschließlich Kontroll- bzw. Prüfschacht (Hausanschlussschächte) (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erd- oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht der Gemeinde gehören oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen. Hierunter zählen auch Anlagen in privaten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit die Anlagen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, zu ihren Gunsten dinglich gesichert sind oder ihr zur Nutzung überlassen wurden.  
Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 der KKA-VO. Abflusslose Gruben dienen der Sammlung des gesamten Schmutzwassers, einschließlich des anfallenden Grauwassers aus dem Sanitär- und Küchenbereich.

- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder ihr Abwasser in einer abflusslosen Grube sammeln und abfahren lassen, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.
- (5) Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts aus abflusslosen Gruben einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung durch die Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten im Sinne des § 48 SächsWG sowie nach § 5 KKA-VO.

## 2. Teil – Anschluss und Benutzung

### § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (7) Die vorstehenden Regelungen des § 3 gelten nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

### § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.



## Amtliche Bekanntmachungen

### § 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
  4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
  7. Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen,
  8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
  9. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegt,
  10. sonstiges Abwasser sowie Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von unbefestigten Flächen, für dessen Beseitigung die Gemeinde nicht zuständig ist, sowie Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde nach § 7 Abs. 4 zulässig
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Absätze 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

### § 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser und von sonstigem Wasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk ange-

schlossen sind, eingeleitet werden, wenn es nach dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für bestehende Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um die kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen.

- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
  2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder unzulässig sind, um die Störung zu beseitigen.
 Erfolgt ein Anschluss oder eine Benützung der Anlagen der Gemeinde ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung, kann die Gemeinde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers mit angemessener Fristsetzung jederzeit eine Abwassereinleitung unterbinden, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder unzulässig sind.
- (6) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete – sofern er Abgabenschuldner ist – darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.
- (7) Die Gemeinde hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.
- (8) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern, Quell-, unbelastetes Niederschlagswasser darf nicht in Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle eingeleitet werden, die im Klärwerk enden. Die Einleitung von unbelastetem Grund-, Drän-, Quell- und Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern (= sonstiges Wasser) bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; bei Einleitungen in Schmutzwasseranlagen gilt dies auch für Niederschlagswasser.

### § 8 Eigenkontrolle, Wartung und Überwachung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch für die Einleitung sonstigen Wassers im Sinne von § 7 Abs. 4 und 8.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu



## Amtliche Bekanntmachungen

genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch einen zertifizierten Fachbetrieb auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage ergeben sich aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauartzulassung), aus der wasserrechtlichen Erlaubnis, dem Anschlussbescheid der Gemeinde oder aus sonstigen Bestimmungen. Die Überwachung von Kleinkläranlagen nach § 48 SächsWG erfolgt durch mindestens folgende Maßnahmen:

1. Bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, durch Kontrolle der Wartungsprotokolle. Dazu sind die Betreiber zur Zusendung der Wartungsprotokolle einschließlich der Ergebnisse aus den Untersuchungen der Ablaufwerte (Kopien) nach erfolgter Wartung an die Gemeinde verpflichtet. Die Wartungsprotokolle sind unmittelbar nach der Wartung, jedoch spätestens bis 31.01. des Folgejahres an die Gemeinde zu übermitteln.
2. Die Kontrolle der Abwasseranlagen erfolgt mittels Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle anlässlich der Fäkal-schlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben durch geeignete Dritte oder durch eigenes geeignetes Personal. Diese Kontrollen sind höchstens einmal im Kalenderjahr und mindestens alle drei Jahre durchzuführen.  
Abweichend von Satz 2 kann die Gemeinde in begründeten Fällen bei wesentlicher oder anhaltender Überschreitung von festgelegten Überwachungswerten kürzere Kontrollabstände und bei regelmäßiger Einhaltung von festgelegten Überwachungswerten längere Kontrollabstände festlegen.

- (4) Festgestellte Mängel sind von der Gemeinde zu beanstanden. Dem Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels zu setzen. Der Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist verpflichtet, den beanstandeten Mangel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und dies der Gemeinde anzuzeigen. Erhebliche Mängel sowie trotz Fristsetzung nicht behobene Mängel zeigt die Gemeinde der zuständigen Wasserbehörde an.

### § 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### § 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften des § 93 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 95 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

## 3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

### § 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

### § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss, so ist für Teile des Anschlusskanals, die ausschließlich einem der Beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### § 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:
  1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
  2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung,
  3. die Ableitung von Abwasser aus Eigenwasserversorgungsanlagen sowie Brauch- und Regenwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage;
  4. der Einbau von Messeinrichtungen zum Zwecke der Absetzung nach § 43.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

Erfolgt bereits eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, liegt hierfür aber keine nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung oder schriftliche Zustimmung des AZV vor, ist eine solche nachträglich zu beantragen. Dies gilt auch für Benutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

### § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein



## Amtliche Bekanntmachungen

anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

### § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu erneuern sowie regelmäßig gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.  
Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen
  - dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient,
  - für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten,
  - wenn die Änderung oder Stilllegung eine Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist oder
  - der bisherige Anschluss an die Anlagen oder die Benutzung der Anlagen der Gemeinde ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung erfolgt ist.
 Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten zu tragen und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.
- (7) Im Rahmen des erstmaligen Anschlusses eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 15 Abs. 3) oder der wesentlichen Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage nach § 15 Abs. 5 Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete der Gemeinde die Dichtheit von allen schmutzwasserführenden Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 2 Abs. 3) nachzuweisen. Für den Nachweis gelten § 15 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

### § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem

Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde/dem Zweckverband Schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungsbestimmungen für die Abscheidevorrichtungen und § 14 gelten entsprechend, u. a. auch für die Notwendigkeit zur Führung eines Betriebstagebuchs.

- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

Sofern der Einbau der Hebe- bzw. Pumpanlage durch die Wahl des Entwässerungssystems oder durch die Höhenverhältnisse zwischen Gebäuden und öffentlicher Abwasseranlage zwingend erforderlich ist, trägt die Gemeinde die Kosten für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Errichtung, einschließlich der notwendigen Tiefbauarbeiten, und den Betrieb der Hebe- und Pumpanlage in dem Umfang, wie sie für die Ableitung des Schmutzwassers erforderlich ist. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer abzuschließen. Die Kosten für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Errichtung der Schmutzwasser-Druckleitung sowie der notwendigen Strom- und Steuerkabel auf Privatgrundstücken sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Die Gemeinde legt unter Beachtung der technischen und wirtschaftlichen Randbedingungen den Typ der Anlage fest. Wenn nicht unabsehbare technische Gründe dagegen sprechen, werden Schachtpumpwerke im anzuschließenden Grundstück und außerhalb von Verkehrsflächen errichtet.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, am festgelegten Standort der Anlage einen Elektroanschluss bereitzustellen. Die Kosten für den Betriebsstrom werden von der Gemeinde übernommen. Diese werden mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 10,00 € oder über einen Unterzähler nach Verbrauch abgegolten.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich, spätestens in einer Frist von sechs Wochen außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) § 8 und 14 gelten entsprechend.

### § 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten wirkungsvoll und dauerhaft gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.



## Amtliche Bekanntmachungen

Zur Sicherstellung der Überwachung nach § 5 der KKA-VO, kann die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter weitere Nachweise zum Bautyp oder über die wasserrechtliche Erlaubnis oder die Wartung der Anlage verlangen.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gemeinde ist zur Fristsetzung ermächtigt.

### § 19 – Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung der entsprechenden Inhalte der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise (Betriebsanleitung), der DIN 4261 – 1, der DIN EN 12566, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung oder der Kanalanschlussgenehmigung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf oder auf Anordnung der Gemeinde. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde ein von ihr Beauftragter gibt die Entsorgungstermine bekannt; die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten den etwaigen Bedarf für eine Entleerung rechtzeitig im Voraus anzuzeigen. Eine Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter der Sohle des Zulaufrohrs angefüllt sind. Wird bei Kleinkläranlagen mit biologischer Abwasserbehandlung keine Wartung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen durch Übergabe des Protokolls der Gemeinde nicht mitgeteilt, erfolgt eine Entsorgung nach Anordnung durch die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann die Inhalte aus dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen bzw. entsorgen lassen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Gemeinde oder beauftragten Dritten ist zur Entleerung, Abfuhr, Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts aus abflusslosen Gruben einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung zu allen Teilen der Anlagen ungehindert Zutritt zu gewähren. § 18 gilt entsprechend.
- (6) Die Überwachung der Eigenkontrolle wird wie folgt durchgeführt:
  - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle innerhalb von 2 Wochen zuzusenden.
  - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage im Bedarfsfall, mindestens nach den Regelungen des § 5 SächsKKVO.
- (7) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grund-

stück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen wird. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

### 4. Teil – Abwasserbeitrag § 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge für diejenigen Grundstücke, für die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Beitragsschuld entsteht. Es wird ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben. Die Erhebung weiterer Beiträge für bereits aufgrund früherer Satzungsregelungen beitragspflichtige Grundstücke richtet sich nach § 38a.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 13.092.082,81 EUR festgesetzt.
- (3) Gemäß § 38a werden weitere Beiträge für bereits aufgrund früherer Satzungsregelungen beitragspflichtige Grundstücke erhoben.

### § 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1. Voraussetzung ist, dass das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.
- (4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 3,50 DM/m<sup>2</sup> NF-Fläche, das entspricht 1,79 €/m<sup>2</sup> NF-Fläche, gelten in der Höhe von 1,79 €/m<sup>2</sup> NF-Fläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen oder den Regelungen der Abwassersatzung der Gemeinde entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gemäß § 38a.
- (6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

### § 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.



## Amtliche Bekanntmachungen

### § 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

### § 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
  4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

### § 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
 

|  |       |
|--|-------|
| 1. in den Fällen des § 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5                            | 0,5   |
| 2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a                    | 1,0   |
| 3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit   | 1,25  |
| 4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit   | 1,5   |
| 5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um | 0,25. |
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

### § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

### § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

### § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:
  1. Bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
  2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

### § 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Abs. 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

### § 29a Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Abs. 1 anwendbar.



## Amtliche Bekanntmachungen

### § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Abs. 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens 2 weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Abs. 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

### § 31 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
  1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
  2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
  3. die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
  4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
  5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Abs. 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

### § 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

### § 33 Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 6,39 EUR je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

### § 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt gemäß § 22 Abs. 3

- SächsKAG in 2 Raten. Die erste Rate mit 60 vom Hundert entsteht
1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
  2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
  3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
  4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
  5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
  6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat

Die zweite Rate mit 40 von Hundert entsteht 12 Monate nach Entstehen der ersten Rate.

- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

### § 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### § 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals, begonnen wird. Die Vorauszahlung nach Satz 1 wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung, entstanden ist, weil die öffentlichen Abwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 entsprechen; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

### § 37 Ablösung des Beitrages

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten können nicht abgelöst werden.

### § 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

### § 38a Erhebung eines weiteren Beitrages

- (1) Die Gemeinde erhebt für alle Grundstücke, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen oder den Regelungen der Abwassersatzung der Gemeinde entstanden ist, einen weiteren Beitrag. Dies gilt ausschließlich für diejenigen Grundstücke, für die eine Beitragsschuld bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist. Unerheblich ist, ob der Beitrag beglichen, gestundet, erloschen oder vollstreckt worden ist.
- (2) Der Beitragssatz für den weiteren Beitrag beträgt 4,60 EUR je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.
- (3) Für den weiteren Beitrag gelten § 21 bis § 38 entsprechend.



## Amtliche Bekanntmachungen

### 5. Teil – Abwassergebühren § 39 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Diese werden erhoben für

- die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung (Einleitungsgebühren nach § 45 Abs. 1),
- die Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Gruben sowie aus Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebühren nach § 45 Abs. 2 und 3),
- Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Entsorgungsgebühren nach § 45 Abs. 4) und
- Grundgebühren für zentral an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossene Grundstücke (Grundgebühren nach § 46).

Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

### § 40 Gebührenschuldner

- Schuldner der Abwassergebühren ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser oder sonstige Wasser anfällt, das in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Gebührenschuldner bei Grundstücken mit gemeinschaftlichem Eigentum aufgrund WEG ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Erfolgt eine Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, ist der Einleiter Gebührenschuldner. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- Gebührenschildner für die Gebühr nach § 41 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser erzeugt.
- Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

### § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- Die Einleitgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 und 8 bemisst sich die Einleitgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

### § 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge,
  - bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  - bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
  - das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und
  - dass auf Grundstücken anfallende und nicht in Nrn. 1 bis 3 erfasste sonstige Wasser, welches nachweislich in öffentliche Abwasseranlagen gelangt.
- Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 und 8 sowie nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 geeignete Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und unter Plombenverschluss stehen müssen, auf seine Kosten anzubringen, zu erneuern und zu unterhalten.
- Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Der Zähler ist von der Gemeinde abzunehmen und zu verplomben. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktionsweise der Zählleinrichtung im Einzelfall vor. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gelten die Regelungen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde.
- Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung von Wasser- und Abwassermengen nicht vorhanden und können diese auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist die Gemeinde zur Schätzung berechtigt; § 162 Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

- Die temporäre Einleitung erheblicher Wasser- oder Abwassermengen, z.B. bei Baumaßnahmen oder aufgrund der Entleerung eines Pools oder eines sonstigen Wasserspeichers oder einer Rückhalteanlage („Schwallentleerung“), bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Grundstückseigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten sowie der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde; eine erhebliche Wasser- oder Abwassermenge liegt vor, wenn die temporär eingeleitete Menge insgesamt mehr als zwei Kubikmeter pro Tag beträgt. Die Gemeinde kann für die Einleitung auch einen Zeitpunkt vorgeben und/oder eine mengenmäßig gedrosselte Einleitung bestimmen. Bei Starkregenereignissen sowie bis zwei Tage nach solchen Ereignissen sind Schwallentleerungen generell unzulässig.

### § 43 Absetzungen

- Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Die Absetzung von Wassermengen für die Nutzung über den „Gartenwasserzähler“ wird erst wirksam, wenn der Wasserverbrauch von 20 m<sup>3</sup> pro Person im Abrechnungsjahr überschritten wird. Der Nachweis ist durch den Gebührenschuldner durch eine entsprechende Messeinrichtung (Z. B. Brauchwasserzähler) zu erbringen. Für den Einbau dieser Messeinrichtung gilt § 42 Abs. 2 und 3.
- Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.
- Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
  - je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
  - je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.
 Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 2.1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sollen spätestens bis zum 15.01. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Zählerstände sind der Gemeinde gleichfalls bis zu diesem Stichtag zu melden.

### § 44 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers. Im jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt im Sinne von Satz 1 als Abwassermenge die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen Abwassers laut Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges in Kubikmeter.
- Wird Abwasser (außer Abwasser nach Abs. 1) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die



## Amtliche Bekanntmachungen

Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen öffentlichen Kanal ohne Anbindung an die zentrale Kläranlage entwässern.

### § 45 Höhe der Einleit- und Entsorgungsgebühren

- (1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 39 Bst. a) beträgt die Einleitgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, für das Entsorgungsjahr 2022 6,99 € je Kubikmeter Abwasser, für die Entsorgungsjahre 2023 bis 2024 4,91 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Entsorgung von Abwasser, das aus abflusslosen Gruben zum Sammeln häuslicher Gesamtabwässer und Gruben zum Sammeln von WC-Spülwasser entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird (§ 39 Bst. b), beträgt die Entsorgungsgebühr 15,22 € je Kubikmeter.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalien und Klärschlämmen, die aus abflusslosen Gruben oder aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt werden (§ 39 Bst. b) beträgt die Entsorgungsgebühr 24,15 € je Kubikmeter.
- (4) Für die Teilleistung Einleitungen in öffentliche Kanäle (§ 39 Bst. c), die nicht an eine Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Entsorgungsgebühr 1,76 € je Kubikmeter.

### § 45 a Sondergebühren

- (1) Sondergebühren entstehen für Saugschlauchlängen über 21 m bei der Teilleistung Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben oder aus Kleinkläranlagen nach § 44. Die Sondergebühr beträgt 0,83 € je m.

### § 46 Grundgebühren

- (1) Neben den Einleitungsgebühren nach § 45 Abs. 1 und 4, wird für baulich genutzte Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen nach § 39 a) angeschlossen sind, eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr richtet sich nach der Nennweite des Wasserzählers.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler und Monat:

|   |         |
|---|---------|
| Qn 2,5 Durchflussmenge bis 2,5 m <sup>3</sup> /h                                | 5,11 €  |
| Qn 6,0 Durchflussmenge bis 6,0 m <sup>3</sup> /h                                | 12,26 € |
| Qn 10 Durchflussmenge bis 10,0 m <sup>3</sup> /h                                | 20,44 € |
| Qn 15 Durchflussmenge bis 15,0 m <sup>3</sup> /h<br>über 15,0 m <sup>3</sup> /h | 30,66 € |

### § 47 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben. Die Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt.

### § 48 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden. Die Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt.

### § 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 45 Abs. 2 bis 4 und 45a Abs. 1 nach erbrachter Leistung oder in den Fällen des § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 und 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Änderungen in der Person des Gebührenschuldners im Laufe des Veranlagungszeitraumes (Absatz 2) ist die Gemeinde auf Antrag der Gebührenschuldner berechtigt, die Abwassergebühren stichtagsbezogen festzusetzen, wobei für kalenderjährliche Gebühren für jeden angefangenen Monat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet wird.

### § 50 Vorauszahlungen

- (1) Auf die voraussichtliche Gebährensuld nach §§ 45 Abs. 1 und 4 sowie § 46 Abs. 2 sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der Abschlag erfolgt zweimonatlich in 6 Vorauszahlungen, beginnend im März eines jeden Jahres.
- (2) Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenehöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

### 6. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

#### § 51 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen:
  1. den Erwerb oder die Veräußerung sowie jedwede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks; die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten,
  2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen ist.
  3. Änderungen des Anschlusses oder der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen,
  4. die Änderung der Postanschrift des Gebährensuldners,
  5. die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage, Gruppenkleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde,
  6. die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks oder der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sich dadurch die Bemessung oder Erhebung von Gebühren oder Beiträgen ändert oder ändern kann.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebährensuldner der Gemeinde anzuzeigen:
  1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 43),
  2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
  3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
  1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
  2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
  3. den sofortigen Entleerungsbedarf von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (insbesondere bei Störungen etc.),
  4. den Einbau von Messeinrichtungen,
  5. die beabsichtigte temporäre Entleerung in eine öffentliche Abwasseranlage gemäß § 42 Abs. 5.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (5) Der Gebährensuldner hat der Gemeinde auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist. Die Gemeinde ist zur Fristsetzung berechtigt.

#### § 52 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.



## Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

### § 53 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### § 54 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
  5. entgegen § 7 Abs. 4 und 8 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Zustimmung oder Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
  7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
  9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
  10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt, Betriebstagebuch, Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder vollständig vorlegt,
  11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
  12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können mit Geldbuße in Höhe von 5 bis 1.000 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt,

wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 51 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 € geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrig nach § 135 Abs. 1 Nr. 14 und 22 SächsWG, in Verbindung mit der auf Grund von § 65 SächsWG erlassenen KKA-VO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 KKA-VO die Baufertigstellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 oder 3 KKA-VO die Eigenkontrolle oder Wartung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen lässt,
  3. entgegen § 4 Abs. 4 KKA-VO ein Betriebsbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anlegt, führt, vorlegt oder übergibt.
 Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## 7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 55 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

### § 56 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Abweichend davon entsteht der weitere Beitrag nach § 39a mit dem Inkrafttreten dieser Satzung für alle Grundstücke, für die bis zum 30. Juni 2022 bereits eine Beitragsschuld entstanden ist. Für Grundstücke, für die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragsschuld erstmals entsteht, entsteht nur der Beitrag nach § 33 der Satzung.(2) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Juli 2022 in Kraft.

Klipphausen, 16. 05. 2022

Mirko Knöfel, Bürgermeister



### ■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Ortschaftsratssitzung Gauernitz 12. Mai 2022

Der Ortschaftsrat Gauernitz traf sich in den Räumlichkeiten des Landhotels Wildberg. Neben dem Bürgermeister waren fünf weitere Gäste anwesend. Nach der Begrüßung und Protokollkontrolle wurden die Antworten der Gemeinde auf die Fragen zur letzten Sitzung vorgestellt. Dabei wurden unter anderem

folgende Themen besprochen:

- Anregung eines Überholverbots an der B6 in Wildberg Ausgang Richtung Gauernitz: Anfrage wurde an Straßenverkehrsamt weitergeleitet
- ausgefahrene Bankette an der „Wildberger Allee“: Thema wurde an Bauhof eingereicht
- Regenrückhaltbecken „Am Ton“ Flurstück 455/31 Gemarkung Gauernitz versendet: Thema wurde an Bauhof eingereicht

Zur Entlastung der Parkplatzsituation im Ortsgebiet an gästereichen Wochenenden ist die Schaffung von Schönwetterparkplätzen auf den Flurstücken 55a und 94/6 Gemarkung Wildberg geplant. Dafür fand eine Vor-Ort Begehung mit Bauamt der Gemeinde und Naturschutzbehörde statt und resultierte in einem positiven Fazit.

Im Anschluss fand die Bürgerfragestunde statt, dabei wurden nachstehende neue Anregungen und Rückfragen erörtert.

- Rückfrage zur Bearbeitungsdauer der Reparatur von Straßenlaterne, zB. Am „Schlackenweg“
- Vorschlag zur Renaturierung des ehemaligen Feuerwehrlöschteichs Flurstück 29A Gemarkung Wildberg, evtl. im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen.
- Gefährdung durch Baumbruch in Wildberg am Radweg Flurstück 24/11?: Prüfung notwendig
- Ausgespültes Fundament an der Wirtschaftsbrücke Prinzbach Gemarkung Constappel Flurstück 77: Prüfung durch Sachverständigen notwendig
- Anregung für mehr Wildblumen-Randstreifen an Feldern: Steuerung evtl. über Pachtverträge der Eigentümer möglich
- Rückfrage zum Bearbeitungsstand der Wegewidmungen Ortsgebiet Gauernitz: Bearbeitung immer noch durch 15h-Kraft, Vollzeitstelle ausgeschrieben

- Geländer Prinzbachtal Richtung Kleinschönberg vorm Fledermaushaus fehlt nach Baumsturz
- In Constappel an der „Wildberger Allee“ fehlt das Ortseingangsschild: bereits in Bearbeitung

Es wurde der Wunsch formuliert zur Pflege von Gehölzen an öffentlichen Straßen aufzurufen. Ein regelmäßiger Rückschnitt von Hecken und Sträuchern die in den Verkehrsraum hineinwachsen ist notwendig um Verkehrsbeeinträchtigungen zu vermeiden.

Unter dem Tagespunkt Verschiedenes wurden nachstehende Themen angesprochen:

- Der Gemeinderat stimmt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „südlicher Ortsrand Constappel“ zu.
- Am 09.04. fand, wie bereits im Herbst, gemeindeweit eine Müllsammelaktion statt. Dabei fanden sich in Gauernitz 24 Teilnehmer ein. Es war wieder eine gelungene und lohnenswerte Aktion. Vielen Dank an alle Helfer und die Verpflegungssponsoren!
- Es wurde angefragt, die Tempotafel an Position des ehemaligen Blitzers an der B6 Richtung Cossebaude und auf „Langer Weg“ aufzustellen. Beide Wünsche werden bei den kommenden Platzierungen der Tempotafel Berücksichtigung finden.
- Für den Betrieb der Schulzenmühle im Eichhörnchengrund haben sich erfreulicherweise C. Figas und A. Rackette maßgeblich bereitwillig die Organisation zu leiten. Hierfür werden noch zusätzliche freiwillige Helfer gesucht um diese besondere linkselbische Attraktion für die Nachwelt zu erhalten.

Zum Thema Bauangelegenheiten gab es zum Abschluss folgende Punkte:

- Auch in diesem Jahr hat jeder OR die Möglichkeit Maßnahmen im Rahmen der Naherholung/Tourismus im Wert von 2'500€ zu beantragen. Hierbei wurden 5 Sitzbänke für attraktive Orte beantragt.
- Es gab keine Einwände durch den OR für die Anfragen zur Abweichung des B-Plans bei der Bebauung der Flurstücke 554/34 und 554/8 „Am Ton“ Gemarkung Gauernitz.

Die nächste planmäßige Sitzung findet am 07.07.2022 statt.

*Protokoll Martin Koch, Kontrolle Thomas Petrich*

### Bericht über die Sitzung des Ortschaftsrates Klipphausen am 2. Mai 2022

Die Ortschaftsratssitzung fand im Vereinszentrum Weistropf mit elf Gästen sowie dem Bürgermeister Mirko Knöfel statt. Nach der Protokollkontrolle stellte OV Prof. Dr. Münch den Bearbeitungsstand in der OR-Sitzung vom 07.03.2021 dargestellten Probleme und Anregungen seitens der Gemeindeverwaltung vor. Anschließend berichtete der Ortsvorsteher über die in den letzten Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen des Technischen Ausschusses behandelten Themen, welche den Zuständigkeitsbereich des OR Klipphausen betreffen.

#### Bürgerfragen:

- Von Gästen der Sitzung wurde angeregt, dass die Gemeindeverwaltung im Amtsblatt mit einem Artikel über die Aufgaben der Bürgerpolizisten, Revier Nossen sowie deren Telefonnummern informieren sollte.
- Aufgrund der wachsenden Anzahl der gehaltenen Hunde in Weistropf gibt es zunehmend Probleme mit durch Hundekot überfüllten Müllbehältern im Ortszentrum. Es wird vereinbart, einen zusätzlichen Müllbehälter im Ortszentrum im Bereich Kirchstraße/Schloss aufzustellen.
- Die Fläche zwischen Viehteich – Klipphausen und Meißner Straße wird sehr oft von Ferreisenden als Parkplatz, teilweise auch über Nacht genutzt. Bei nasser Witterung wird dann die Straße beim Wegfahren durch eine „Lehmspur“ verschmutzt. In Abstimmung mit dem Bürgermeister wurde vereinbart, mittel großer Steine diesen Bereich abzusperren. Da in unmittelbarer Nähe (Meißner Straße – Einmündung „Am Flachgrund“) ein Parkplatz vorhanden ist, besteht keine Notwendigkeit, hier eine zusätzliche Parkmöglichkeit zu schaffen. Es ist zu prüfen, ob durch das Aufstellen eines Hinweisschildes in diesem Bereich Ortsunkundige zum vorhandenen Parkplatz „Am Flachgrund“ geleitet werden können.

#### Entwicklungskonzeption Weistropf:

- Die Zahl der Einwohner im Ortsteil Weistropf hat sich seit 1990 mehr als verdoppelt. In den nächsten Jahren ist auch weiterhin mit einem anhaltenden Siedlungsdruck in diesem Ortsteil zu rechnen.
- Von den Weistropfer Ortschaftsräten wurde vor Monaten die Idee eingebracht, sich aus dem Ortschaftsrat heraus mit interessierten Bürgern und den ansässigen Vereinen Gedanken über die weitere Entwicklung von Weistropf als lebendiges und lebenswertes Dorf zu machen.

#### Folgende Handlungsfelder wurden in der sehr konstruktiven Diskussion zwischen den Gästen und dem OR Klipphausen identifiziert:

##### Verkehrswege/ Verkehrssicherheit:

- Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (Studie vom 28.09.2011: Fahrbahnverswenkungen mit Mittelinseln an den Ortseingängen Richtung Hündorf, Niederwartha; Querungshilfe am Dorfplatz) sollten zeitnah umgesetzt werden.
- Weiterhin wird der in der Radverkehrskonzeption für den Landkreis Meißen enthaltene straßenbegleitende Radweg nach Wilsdruff als sehr wichtig angesehen.

##### Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):

- Die ÖPNV-Anbindung, insbesondere nach Dresden, sollte deutlich verbessert werden, das kann beispielsweise durch Verlängerung der Buslinie 68 – Dresden realisiert werden.

##### Soziale Infrastruktur/ Kultur/ Brauchtum/ Freizeit:

- Ein weiteres Handlungsfeld besteht in der Schaffung von Begegnungsstätten für Jung und Alt im Ortszentrum.



## Amtliche Bekanntmachungen

- In den nächsten Wochen werden die Weistropper Ortschaftsräte Stefan Kuhnert und Lars Wellhöfer Fragezettel in Weistropp verteilen, um weitere Themen zu identifizieren.

### Sonstiges:

- OV Münch dankt den Ortschaftsräten für die Organisation und das Mittun bei der Müllsammelaktion in den einzelnen Ortteilen am 09.04.2022.
- Im Jahr 2022 stehen wieder finanzielle Mittel im Rahmen der Leader-Kleinprojekte zur Verfügung, mit diesen Mitteln soll das Aufstellen der Bänke an Wanderwegen umgesetzt werden, was ursprünglich für 2021 geplant war.
- Entlang der Straße Ortsausgang Lotzen Richtung Kreuzung Schmiedewalde – Birkenhain sollte das Bankett aufgefüllt werden, da teilweise die Asphaltkante am Rand abbricht und ein Befahren des Banketts bei Gegenverkehr aufgrund des großen Höhenunterschiedes zwischen Bankett und Straße nicht möglich ist.
- Sachsdorf – Am Hang entlang der Hühndorfer Straße (gegenüber

Alter Schule) besteht die Gefahr, dass einzelne Feldsteine der ehemaligen Weinbergmauer Richtung Straße abrutschen, der Grundstückseigentümer sollte diesbezüglich vom Ordnungsamt angeschrieben werden.

- Das Ortseingangsschild Weistropp (Am Friedhof) aus Richtung Kleinschönberg wurde entwendet.
- Im Bereich Brücke Prinzbachtal – Kleinschönberg Richtung Weistropp befindet sich ein großes Schlagloch in der Fahrbahn, welches zeitnah geschlossen werden sollte.

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Klipphausen findet am **Montag, 04. Juli 2022 um 19:00 Uhr** in der Gaststätte Neudeckmühle, Klipphausen, Neudeckmühlenweg 13 statt. Die Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Der Ortschaftsrat Klipphausen ist unter folgender Email-Adresse erreichbar: [or.klipphausen@klipphausen.net](mailto:or.klipphausen@klipphausen.net)

*Prof. Dr. Thoralf Münch, Ortsvorsteher  
Charlene Veit, 1. Stellvertreterin*

## ■ Bericht über die Sitzung des Ortschaftsrates Miltitz am 5. Mai 2022

Zur Sitzung sind zehn Besucher anwesend  
Protokollkontrolle; folgende neue Antworten von der Gemeindeverwaltung liegen vor.

Der Baumstubben an der Bushaltestelle S83 am Abzw. Burkhardswalde wurde abgefräst. Am Ortseingang Miltitz von Heynitz her wurde eine Geschwindigkeitsmesstafel installiert.

### Keine Antworten gibt es unter anderem zu:

Löschteich Munzig Schäferei, Gefährdung Straßenverkehr und Versorgung mit Löschwasser, ein weiterer Baum ist in den Teich umgebrochen, zwei weitere Bäume mit größerem Stammumfang sind unterspült und können gleichfalls Richtung Straße umstürzen. OV Mehler schlägt vor, diesen Punkt und auch weitere vom Ortschaftsrat nicht mehr zu thematisieren, da diese schon teilweise mehrere Jahre im Protokoll stehen, durch die Gemeinde aber keine Antworten bzw. Aktivitäten erfolgen. Werbetafel am alten Buswendeplatz in Garsebach, Gelände weiterhin ungepflegt, Geländer an der Bushaltestelle gegenüber ist beschädigt, der Graben muss beräumt werden. Ausfall Ortsbeleuchtung Erzweg Munzig, Gehölze wurden teilweise entfernt, ein Baum ragt noch in die Freileitung.

### Aktuelle Informationen

- An der Frühjahrsputzaktion in der Gemeinde Klipphausen hat sich unser Ortschaftsratsbereich erstmalig erfolgreich beteiligt, organisiert von Ortschaftsrätin R. Hartmann in Garsebach und Ortschaftsrat M. Miklaw in Miltitz. Der Ortschaftsrat dankt herzlich den zahlreichen Teilnehmern, derartige Aktionen fördern den Zusammenhalt in den Dörfern.
- Der Haushaltsplan 2022 der Gemeinde wurde im April beschlossen. Einwendungen zum HHPI für unseren OR Bereich, u.a. Sanierung Bad Miltitz vorziehen ab 2022, Erneuerung Straße von Obermiltitz Richtung Luga „Brauereberg“ und weitere Objekte wurden alle abgelehnt.

### Bürgerfragen

Herr Wüstenhagen bringt seinen Unmut darüber zum Ausdruck, dass seit fast einem Jahr kein Bescheid zum Widerspruch gegen die erhobenen Gebühren (Trink- u. Abwasser) von der Gemeinde erstellt wurde. Bürgermeister Knöfel dazu, die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung sind täglich dabei, entsprechende Schreiben an die Bürger zu versenden; es herrscht eine hohe Arbeitsbelastung.

OR Angermann, inzwischen liegen die neuen Bescheide für das Jahr 2021 vor, die Situation wird immer komplexer. Die Bürger warten auf die Widerspruchsbescheide, die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate, danach kann beim Verwaltungsgericht eine Untätigkeitsbeschwerde eingereicht werden.

Herr Hannß bittet u.a. darum, dass im Amtsblatt von der Gemeinde eine Information zum Thema Grundsteuerreform erfolgt. OR Angermann, durch die neue Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer kann es dazu kommen, dass einzelne Eigentümer deutlich stärker belastet werden. Die bisherigen Aussagen vom Gesetzgeber dazu sind, dass die

Erhebung aufkommensneutral erfolgen soll. Dazu BM Knöfel, die Gemeinde hat nicht die Absicht, sich an der Grundsteuer zu bereichern. Herr Thielemann verweist auf die fehlende Instandsetzung von Oberflächen im Bereich der Breitbandverlegung. BM Knöfel, es sind die beauftragten Firmen verantwortlich. Bei Problemen können sich die Bürger in der Verwaltung an Herrn George ([heiko.george@klipphausen.de](mailto:heiko.george@klipphausen.de); Telefon: 035204/217-53) wenden.

Herr Dr. Brunßen hat ein Haus im Bereich der Neidmühle und fragt nach dem ausstehenden AW-Anschluss. BM Knöfel, es wird momentan intensiv über die Erschließung in diesem Bereich beraten, in ca. zwei Monaten soll dazu eine Variante erarbeitet sein.

OR Mühlberg bringt u.a. folgende Punkte vor:

- Er möchte Einsicht in den aktuellen Planungsstand für die Sanierung vom Freibad in Miltitz.
- Bei der Abwassererschließung im Bereich Rittergut Robschütz ist ein Absatz zur Straße entstanden, das anfallende Regenwasser kann im Hof nicht mehr abfließen.
- Im Amtsblatt sollte die Gemeinde darüber informieren, dass die Gartenabfälle in der Kleingartenanlage Miltitz nicht im Umfeld zu entsorgen sind.
- Er hält die ehemaligen Buswartehäuschen für erhaltenswert und kann sich vorstellen, hier über ehrenamtliches Engagement die Sanierung der Dächer zu organisieren.

### Beratung zum Wanderziel Pechsteinklippen Garsebach

Es fand eine Begehung statt, Geländer muss erneuert werden. OV Mehler schlägt Ausführung in Holz (Lärche) vor. OR Mühlberg sieht eine dauerhafte Lösung aus Metall finanziert mit Spenden und Fördermitteln. Die Ausführung soll in Abschnitten über mehrere Jahre erfolgen. BM Knöfel bestätigt, dass bei einem Metallgeländer derzeit von 50.000 € ausgegangen wird.

Ergebnisse nach der Sitzung, es gibt eine Wegerechtsvereinbarung seit 2005 mit dem Land Sachsen. Die Gemeinde ist für die Sicherheit am Aufstieg voll verantwortlich. LEADER-Fördermittel für Kleinprojekte bis 2500 € sollen beantragt werden, um das Geländer (in Holz) noch 2022 zu erneuern bzw. zu sichern. Zur Kosteneinsparung ist vorgesehen, die Arbeiten mit ehrenamtlicher Hilfe aus dem Ortschaftsrat und von Bürgern zu erbringen.

OR Angermann fragt nach dem aktuellen Stand bei der Widmung der Wanderwege; BM Knöfel, die Angelegenheit ist derzeit noch in Bearbeitung und gestaltet sich als sehr aufwendig. Ortschaftsrätin Feiereis und OR Wittwer erinnern an die geplante Vorstellung des Bauprojektes Jahnbad Miltitz in der Ortschaftsratsitzung.

Nächster Sitzungstermin, **Mittwoch, dem 6. Juli, 19.00 Uhr**, Mehrzweckhalle Robschütz, bei Vorstellung des Bauprojektes Jahnbad Miltitz auch an einem anderen Ort, z.B. Steingut Burkhardswalde.

Anfragen, Hinweise richten Sie an den Ortschaftsrat unter: [or.miltitz@klipphausen.net](mailto:or.miltitz@klipphausen.net)

G. Mehler, Ortsvorsteher | T. Angermann, Protokoll

## ■ Wie steht es um die Finanzen der Gemeinde Klipphausen?

Der Haushaltplan ist auf den Weg gebracht. Diesmal hat es sich etwas länger hingezogen, da noch recht lang über die Kita Sachsdorf diskutiert wurde. Abreißen oder neu bauen? Oder doch lieber sanieren? Am Ende wurde sich für das Sanieren entschieden. Denn der Neubau würde voraussichtlich 1,5 Millionen EUR mehr Kosten. Der Bürgermeister sieht sich dort unter anderem in der Aufgabe die Gemeinde handlungsfähig zu halten. Es gibt zwar auch Argumente für einen Neubau, doch die Gemeinde sieht dort nicht den Mehrwert für die zusätzlichen 1,5 Millionen EUR.

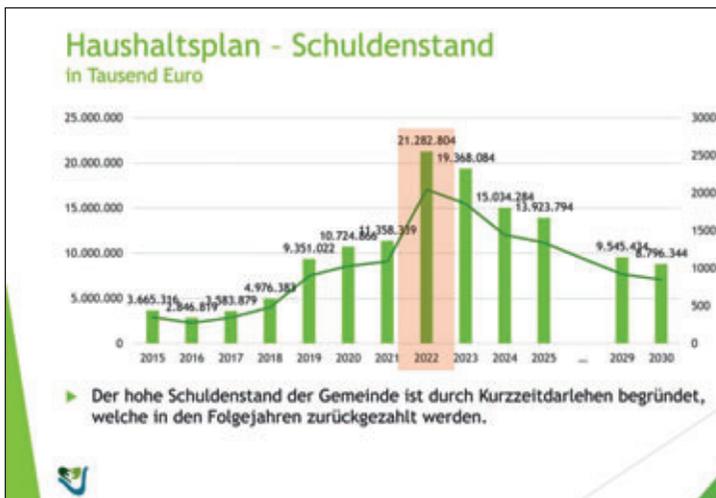
Wie sieht es in der Schatzkammer der Gemeinde eigentlich aus?

„Die Schatzkammer ist nicht mehr so gut gefüllt wie vor 10 Jahren, dennoch ist die Gemeinde nicht arm“, erklärt der Bürgermeister. Der Haushalt umfasst alle Kosten der laufenden Bewirtschaftung (Ergebnishaushalt) sowie alle neuen Investitionen.

Die Ausgaben für Personal, Unterhaltung etc. werden in den nächsten Jahren stetig steigen. Momentan sind die Aufwendungen höher als die Erträge.

Dieses Jahr erwartet die Gemeinde Einnahmen in Höhe von 21,3 Million EUR. Bei den Ausgaben der laufenden Verwaltung werden etwa 20,5 Millionen EUR erwartet. Somit entsteht ein kleines Plus von ca. 800.000 EUR. Davon müssen zunächst Kredite in Höhe von 720.000 EUR getilgt werden. Der Restbetrag in Höhe von ca. 80.000 EUR kann für Investitionen genutzt werden.

Die Gemeinde priorisiert derzeit Projekte die höchst möglichst gefördert werden. Somit soll für möglichst wenig Geld, viel erreicht werden können. Ein Beispiel wäre hier der Breitbandausbau. Die Auszahlungen für Investitionen sind dieses Jahr mit 16 Millionen EUR angesetzt. Projekte aus dem letzten Jahr, die noch nicht abgeschlossen sind, werden dort noch aufgeschlagen. Die Gemeinde ist somit dieses Jahr gezwungen über 7,4 Millionen an Kredit aufzunehmen. Dazu kommt noch die Kreditermächtigung aus dem letzten Jahr, so dass die Gemeinde bei einer Kreditaufnahme von 13 Millionen EUR 2022 rauskommt. Der Finanzhaushalt muss immer positiv sein. Dies gelingt der Gemeinde in diesem Jahr nur mit Krediten.



Klipphausen war dafür bekannt Schulden kontinuierlich zu tilgen. 2016 war die Gemeinde mit 2,8 Million EUR verschuldet. Da seit 2016 sind die Projekt und damit die Projektkosten immer größer geworden sind, stiegen natürlich auch die Schulden. Es wurden weitere Kredite aufgenommen, um die einzelnen Projekte zu stützen. 2021 stiegen die Schulden auf 11,3 Million EUR. „Dies ist schon relativ viel“, erklärt der Bürgermeister. Der Richtwert der pro Kopf Verschuldung einer Gemeinde liegt derzeit bei 850 EUR. 2021 war dieser schon bei 1.000 EUR angekommen. Der Schuldenstand wird 2022 auf mehr als 23 Millionen EUR ansteigen. Der Sprung zum Vorjahr ist dort schon gewaltig. Das stellt für die Gemeinde natürlich eine große Herausforderung dar. Aber warum sind die Schulden so hoch? Das liegt daran, dass die Gemeinde kurzfristig Kredite

aufnehmen muss, um die Rechnung zum Beispiel für die Baufirma zu zahlen, die unter anderem für den Breitbandausbau zuständig sind. Die Rechnung der Baufirma wird bei dem Fördermittelgeber eingereicht und dann nach einiger Zeit und Prüfung an die Gemeinde ausgezahlt. Um den Zeitraum zu überbrücken bis das Geld vom Fördermittelgeber an die Gemeinde anteilig gezahlt wird, werden Kredite benötigt um die Rechnung der Baufirma zu zahlen. Hier werden teilweise Überbrückungskredite von über 4 Millionen EUR benötigt. Das führt dazu, dass die pro Kopf Verschuldung bei etwa 2.200 EUR liegt. Der Bürgermeister erklärt, dass fest davon ausgegangen wird, dass in den Folgejahren die Kredite relativ schnell zurückgezahlt werden. Jährlich sollen mehr als 1 Million EUR getilgt werden, um schnell wieder vom hohen Schuldenstand herunter zu kommen. 2030 soll so die Gemeinde auf einen vergleichbaren Schuldenstand wie Heute landen. Herr Knöfel ist trotz dem hohen Schuldenstand und dem Risiko zuversichtlich, dass die Gemeinde das schafft.

Natürlich hat die Gemeinde auch Einnahmen. Die höchsten Einnahmen sind hier die Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen. Das liegt auch an den großen Gewerbegebieten. Die Einnahmen liegen dabei immer etwa bei 5 Millionen EUR. Der Spitzenwert lag 2019 bei 6 Millionen EUR. 2020 gingen die Einnahmen auf 5,3 Millionen EUR zurück. Momentan geht die Gemeinde von einem leichten Wachstum der Einnahmen aus. Dieses Jahr wird mit Einnahmen in Höhe von 5,6 Millionen EUR gerechnet. Als Einnahmen für die Gemeinde gelten noch die Einkommens- und Umsatzsteuer, Grundsteuer sowie die Gebühren. Da wären zum Beispiel die Trinkwassergebühren. Dort müssen die Kosten, die dort entstehen, von den Verbrauchern wieder eingenommen werden. Dazu kommen noch die Kita Gebühren. Diese setzen sich wie folgt zusammen. Ein Drittel kommt vom Land. Ein Drittel kommt von den Elternbeiträgen und ein Drittel muss die Gemeinde tragen. Insgesamt macht das ein Drittel an Einnahmen des Haushaltes aus. Über die Hälfte der Einnahmen der Gemeinde, kommen von den Steuern.



Das größte Projekt bleibt in der Gemeinde der Breitbandausbau. Das Projekt umfasst 32 Millionen EUR. Davon sind mittlerweile 19 Millionen EUR verbaut. Die Gemeinde geht davon aus, dass dieses Jahr das Projekt abgeschlossen werden kann. Neu hinzugekommen ist die Erschließung des Gewerbegebiets Röhrsdorf. Dort sollen nochmal 3 Hektar erschlossen werden. Für dieses Projekt sind, sowie im Folgejahr, 3 Millionen EUR geplant. Auch das Gewerbegebiet Klipphausen soll erweitert werden. Das Gewerbegebiet Klipphausen soll wachsen. Das Projekt befindet sich derzeit in Planung. Dadurch entstehen natürlich Kosten, die sich etwa auf 600.000 EUR belaufen werden. Die Gewerbeförderung nimmt somit 13 % der Investitionen ein. Das Thema Abwasser nimmt 14% der Investitionen ein. Dazu



## Amtliche Bekanntmachungen

### Freiwillige Aufgaben

|   |                  |
|---|------------------|
| ▶ <b>Heimspflege</b>  |                  |
| ▶ Museum Scharfenberg   | 6.000 €          |
| ▶ Zuschüsse Vereine und Feste                                     | 8.000 €          |
| ▶ Zuschuss Schloss Batzdorf, Steingut, Kulturbetriebsgesellschaft | 9.000 €          |
| ▶ <b>Sportstätten (Vereinshäuser, Sportanlagen)</b>               | <b>100.000 €</b> |
| ▶ <b>Tourismus</b>  |                  |
| ▶ Zuschuss Fähre  | 20.000 €         |
| ▶ Kalkbergwerk  | 10.000 €         |
| ▶ Schutzmühle   | 7.500 €          |
| ▶ <b>Freibad Miltitz</b>  | <b>130.000 €</b> |
| ▶ <b>Seniorenförderung</b>  | <b>10.000 €</b>  |
| ▶ <b>Sonstiges (Begrüßungsgeld, Musikschule, Kirche)</b>          | <b>32.000 €</b>  |



kommen die Investitionen in die Kita Sachsdorf die sich auf 2 Million EUR belaufen. Aber auch in die Außenanlage der Grundschule Naustadt soll investiert werden. Dort werden 250.000 EUR investiert. Der Sportplatz in Ullendorf bekommt eine neue Flutlichtanlage. Zusätzlich wird in Piskowitz die Ortsmitte umgestaltet. In beide Projekte fließen 100.000 EUR.

Es gibt natürlich auch kleinere Projekte. Hier bekommen die Vereine Zuschüsse, wenn dort mal ein Fest ansteht. Jeder Verein oder Gemeinschaft kann dort Zuschüsse beantragen. Auch das Heimatmuseum in Scharfenberg bekommt von der Gemeinde Unterstützung. Auch steht für die Sportstätten Geld zur Verfügung. Der Tourismus darf auch nicht vergessen werden. Darunter fällt zum Beispiel das Bergwerk Miltitz oder eben auch der Schutzmühle. Wichtiges Thema ist auch das Freibad. Mit dem Freibad wird kein Gewinn erwirtschaftet. Dort muss immer zugeschossen werden. Es gibt sehr viele kleine Projekte, die die Gemeinde hier fördert. Dafür müssen ebenfalls finanzielle Mittel geplant werden. „Gerade mit den kleinen Beträgen kann man in der Gemeinde viel bewegen“, erzählt Herr Knöfel. Der Haushalt kann jederzeit bei der Kämmerin eingesehen werden.

## Breitbandprojekt „Glasfaser für Klipphausen“

Der Breitbandausbau im Gemeindegebiet schreitet voran. Dazu informieren wir Sie hier und auf unserer Homepage [www.klipphausen.de](http://www.klipphausen.de) regelmäßig über den aktuellen Stand.

### Aktuelle Maßnahmen:

Im Cluster Klipphausen und im Cluster Röhrsdorf realisiert die Arbeitsgemeinschaft Rhönmontage Fernmeldebau GmbH und Fernmelde-Montage Gotha GmbH den Breitbandausbau. Die Tiefbauarbeiten sind hier zu ca. 95 % abgeschlossen. Im Dezember 2021 begann das Einblasen des s.g. LWL-Kabels für die Hauptsignale und für die Hausanschlüsse. Danach werden die Hausübergabepunkte montiert und das Glasfaser aufgeschaltet.



Der Mitarbeiterstab der Firmen Fernmelde-Montage Gotha GmbH (FMG) und Rhönmontage Fernmeldebau GmbH haben eine Bestätigung der Gemeinde und einen Dienstaussweis zur Legitimierung bei sich und werden diese nach Aufforderung vorzeigen.

Der Technikeinbau des Netzbetreibers Vodafone in den POP's Klipphausen und Röhrsdorf begann Mitte Januar 2022.

*Ein Mitarbeiter der Fa. MS Tiefbau stellt eine Straßenquerung Am Flachgrund her.*

Nach aktueller Auskunft von Vodafone sollen die ersten Ortsteile im Juni 2022 in Betrieb genommen werden. Informieren Sie sich dazu rechtzeitig bei Ihrem Anbieter.

Im Cluster Gewerbegebiet Klipphausen und im Cluster Seeligstadt realisiert die Arbeitsgemeinschaft Teichmann Bau GmbH und Coswiger Tief- und Rohrleitungsbau GmbH den Breitbandausbau. Im GWG Klipphausen und in den Ortsteilen werden die Hausanschlüsse und die Trassen realisiert. In den Ortsteilen, wo die Leerrohrverlegung abgeschlossen ist, wird begonnen, das s.g. LWL-



*zwei Leerrohrverbände sind in Erdraketenschutzrohr verlegt*

Kabel einzublasen und die Hausübergabepunkte zu installieren. Durchgeführt werden diese Arbeiten durch die Fa. Kellner Telecom GmbH. Der Mitarbeiterstab der Fa. Kellner Telecom GmbH hat eine Bestätigung der Gemeinde und einen Dienstaussweis zur Legitimierung bei sich und wird diese nach Aufforderung vorzeigen. Im Rahmen der Breitbandarbeiten wurden die Synergien genutzt und notwendige Trinkwasserleitungen mitverlegt. So z. Bsp. in Pinkowitz, Constappel, Grotzsch und Seeligstadt mit einer Gesamtlänge von 1,7 km. Zusätzlich wird das Projekt genutzt, um abgelegene Gebäude zu erschließen, die bisher auf Brunnenwasser angewiesen waren. Dazu zählen unter anderem Anschlüsse in Rothschönberg, Grotzsch, Kettewitz, Pegenau, Gauernitz und Wildberg.

In den Ortsteilen (siehe Tabellen) werden Vor-Ort-Begehungen durchgeführt, Hausanschlüsse realisiert, Glasfaserkabel eingeblasen und APL's installiert. Die Begehungen gestalten sich als sehr zeitaufwendig, auch durch Corona bedingte Ausfälle. Es kann deshalb zu Verschiebungen gegenüber den Terminen in den Tabellen kommen. Haben Sie bitte dafür Verständnis.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Vorhaben wird gefördert nach der Richtlinie „Digitale Offensive Sachsen“



## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Häufig gestellte Fragen zum Breitbandausbau

#### 1. Wo kann ich mich informieren?

Fragen zum Thema Netzbetrieb beantwortet Ihnen Vodafone, Telefon 0800 444 059 3317 oder unter [www.vodafone.de/klipphausen](http://www.vodafone.de/klipphausen). Bei Fragen zu den Themen Internetprodukte und Endkundenverträge informiert Ihr jeweiliger Wunschanbieter.

Für Ihre Fragen zum Bauablauf steht Ihnen die Gemeindeverwaltung Klipphausen gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierfür an das Bauamt, Herr George, Tel. 035204 217 53 oder per E-Mail an [heiko.george@klipphausen.de](mailto:heiko.george@klipphausen.de).

#### 2. Wo bekomme ich einen Gestattungsvertrag her, wenn meiner verloren gegangen ist?

Auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen finden Sie einen Vordruck. Füllen Sie diesen aus, unterschreiben ihn und schicken ihn dann an die Gemeinde zurück, gern auch per E-Mail.

#### 3. Muss ich mich selbst um meinen Hausanschluss kümmern?

Wenn Sie die notwendigen Genehmigungen, d.h. Rücksendung des unterzeichneten Gestattungsvertrages, der Gemeinde erteilt haben, müssen Sie sich nicht mehr kümmern. Die Erschließung inklusive

der Errichtung des Hausanschlusses erfolgt dann durch die jeweilige Baufirma, d.h. Ihnen wird ein Leerrohr mit eingezogenem Glasfaserkabel und eine Anschlussdose im Hausanschlussraum installiert. Die Festlegung des Leitungsweges durch Ihr Grundstück und in Ihr Gebäude erfolgt nach vorheriger Absprache mit Ihnen als Grundstückseigentümer.

#### 4. Wie tritt die Baufirma an mich heran?

In den Gestattungsverträgen haben Sie Ihre Kontaktdaten eingetragen. Diese wurden den Baufirmen übergeben, um mit jedem Grundstückseigentümer den Trassenverlauf festlegen zu können. Etwa zwei Wochen vor Baubeginn werden diese dazu mit Ihnen telefonisch, per E-Mail oder per Postwurfsendung in Kontakt treten. Nach Abschluss der Maßnahme werden die persönlichen Daten gelöscht.

#### 5. Wie erfolgt die genaue Verlegung des Hausanschlusses?

Die Erschließung erfolgt in der Regel mit einem offenen Graben von 30 cm Breite und 60 cm Tiefe. Ist ein offener Graben nicht möglich, wird alternativ im Bohrverfahren oder mit einer Erdrakete gearbeitet. Das passende Verfahren sowie die Wegeführung des Anschlusses wird zwischen Ihnen und der Baufirma im Vorfeld abgestimmt.

### ■ Bauablaufpläne:

#### Cluster Klipphausen

| Ort            | Status  | Beginn       | Ende          |
|----------------|---------|--------------|---------------|
| Klipphausen    | Tiefbau | März 2021    |               |
|                | Montage | Januar 2022  |               |
| Sora           | Tiefbau | Mai 2021     | Oktober 2021  |
|                | Montage | Januar 2022  | Mai 2022      |
| Lampersdorf    | Tiefbau | März 2021    | Oktober 2021  |
|                | Montage | Februar 2022 | Mai 2022      |
| Lotzen         | Tiefbau | Mai 2021     | November 2021 |
|                | Montage | Februar 2022 | Mai 2022      |
| Sachsdorf      | Tiefbau | März 2021    | Juni 2021     |
|                | Montage | Januar 2022  | Mai 2022      |
| Kleinschönberg | Tiefbau | August 2021  | Oktober 2021  |
|                | Montage | April 2022   |               |
| Hühndorf       | Tiefbau | April 2021   | Februar 2022  |
|                | Montage | Januar 2022  | Mai 2022      |
| Weistropp      | Tiefbau | April 2021   |               |
|                | Montage | Mai 2022     |               |

#### Cluster Röhrsdorf

| Ort          | Status  | Beginn         | Ende          |
|--------------|---------|----------------|---------------|
| Röhrsdorf    | Tiefbau | März 2021      | Juni 2021     |
|              | Montage | Dezember 2021  |               |
| Ullendorf    | Tiefbau | März 2021      | April 2022    |
|              | Montage | April 2022     |               |
| Taubenheim   | Tiefbau | August 2021    |               |
|              | Montage | Mai 2022       |               |
| Riemsdorf    | Tiefbau | April 2021     | Mai 2021      |
|              | Montage | Mai 2022       |               |
| Kobitzsch    | Tiefbau | Mai 2021       | Juni 2021     |
|              | Montage | April 2022     |               |
| Naustadt     | Tiefbau | Juni 2021      | Mai 2022      |
|              | Montage | April 2022     |               |
| Scharfenberg | Tiefbau | Juli 2021      |               |
|              | Montage | Februar 2022   |               |
| Pegenau      | Tiefbau | November 2021  | April 2022    |
|              | Montage | April 2022     |               |
| Reichenbach  | Tiefbau | Oktober 2021   | November 2021 |
|              | Montage | April 2022     |               |
| Batzdorf     | Tiefbau | September 2021 | November 2021 |
|              | Montage | April 2022     |               |
| Bockwen      | Tiefbau | November 2021  | April 2022    |
|              | Montage | April 2022     |               |
| Pinkowitz    | Tiefbau | April 2021     | August 2021   |
|              | Montage | April 2022     |               |
| Constappel   | Tiefbau | Juni 2021      | April 2022    |
|              | Montage | Dezember 2021  |               |

|           |         |              |            |
|-----------|---------|--------------|------------|
| Gauernitz | Tiefbau | Oktober 2021 | April 2022 |
|           | Montage | April 2022   |            |
| Wildberg  | Tiefbau | Februar 2022 | April 2022 |
|           | Montage | April 2022   |            |

#### Cluster Seeligstadt

| Ort            | Status  | Beginn         | Ende         |
|----------------|---------|----------------|--------------|
| Seeligstadt    | Ausbau  | September 2021 | Mai 2022     |
|                | Montage | Februar 2022   |              |
| Burkhardswalde | Ausbau  | Juni 2021      |              |
|                | Montage | Januar 2022    |              |
| Schmiedewalde  | Ausbau  | Mai 2021       | Oktober 2021 |
|                | Montage | Januar 2022    |              |
| Groitzsch      | Ausbau  | August 2021    | Oktober 2021 |
|                | Montage | Dezember 2021  |              |
| Tanneberg      | Ausbau  | November 2021  |              |
|                | Montage | Januar 2022    |              |
| Perne          | Ausbau  | Oktober 2021   |              |
|                | Montage | Oktober 2021   |              |
| Rothschönberg  | Ausbau  | Oktober 2021   |              |
|                | Montage | Januar 2022    |              |
| Munzig         | Ausbau  | April 2022     |              |
|                | Montage | Oktober 2021   |              |
| Miltitz        | Ausbau  | Oktober 2021   |              |
|                | Montage | Januar 2022    |              |
| Weitzschen     | Ausbau  | September 2021 |              |
|                | Montage | Januar 2022    |              |
| Piskowitz      | Ausbau  | Oktober 2021   |              |
|                | Montage | Januar 2022    |              |
| Sönitz         | Ausbau  | November 2021  |              |
|                | Montage | Januar 2022    |              |
| Kettewitz      | Ausbau  | April 2022     |              |
|                | Montage | November 2021  |              |
| Roitzschen     | Ausbau  | November 2021  |              |
|                | Montage | August 2021    |              |
| Robschütz      | Ausbau  | August 2021    |              |
|                | Montage | April 2022     |              |
| Garsebach      | Ausbau  | April 2022     |              |
|                | Montage | Mai 2022       |              |
| Semmelsberg    | Ausbau  | Mai 2022       |              |
|                | Montage | März 2022      |              |
| Polenz         | Ausbau  | März 2022      |              |
|                | Montage | März 2022      | April 2022   |
| Spittewitz     | Ausbau  | März 2022      | April 2022   |
|                | Montage | Mai 2022       |              |

#### Cluster GWG Klipphausen

| Ort             | Status  | Beginn    | Ende      |
|-----------------|---------|-----------|-----------|
| GWG Klipphausen | Ausbau  | Mai 2021  | März 2022 |
|                 | Montage | März 2022 |           |

**HA: Hausanschluss**



## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Hinweise zur Grundsteuerreform

Ab 2025 wird die Grundsteuer neu berechnet. Dafür werden ab 2022 alle Grundstücke in Deutschland neu bewertet. Zum ersten Mal wird die auf den neuen Grundsteuerwerten basierende Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen sein. Bis dahin gelten die bisherigen Einheitswerte und Grundsteuermessbeträge weiter.

Für die neue Grundsteuer ab 2025 ist vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022 für jedes Grundstück bzw. jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (dazu zählen auch einzelne land- und forstwirtschaftliche Flächen) vom Eigentümer eine Steuerklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, ist der Erbbauberechtigte erklärungs-pflichtig.

#### **Informationsschreiben im II. Quartal 2022 der sächsischen Finanzämter an die Eigentümer von Grundstücken in Sachsen**

Die Finanzämter werden im II. Quartal 2022 (vorauss. Ende April bis Anfang Juni 2022) Informationsschreiben an die Grundstückseigentümer versenden. Neben dem Aktenzeichen werden auch die Bezeichnung des Flurstücks bzw. eines Großteils der Flurstücke, die unter dem Aktenzeichen gespeichert sind, aus dem Informationsschreiben ersichtlich. Darüber hinaus wird der Ablauf erläutert, Telefonnummern für Fragen bei den Finanzämtern benannt und auch auf

das Grundsteuerportal Sachsen verwiesen, in dem für die Erklärung wichtige Daten zum Grundstück (z. B. Gemarkungsnummer, Flurstücksnummer, amtliche Fläche, Bodenrichtwert bzw. Ertragsmesszahl) aufgerufen werden können. Das Grundsteuerportal Sachsen wird voraussichtlich ab 1. Juli 2022 freigeschaltet.

Bei Miteigentum ist es möglich, dass kein Informationsschreiben eingeht. In diesem Fall wurde ggf. ein anderer Miteigentümer angeschrieben.

#### **Abgabe der Erklärung ab 1. Juli 2022**

Die Erklärung können Sie über ELSTER ab dem 1. Juli 2022 kostenlos und elektronisch abgeben. Dafür benötigen Sie ein Benutzerkonto. Sofern Sie noch kein solches Konto besitzen, können Sie es bereits jetzt beantragen. Sollten Sie bereits ein Benutzerkonto besitzen, das Sie z. B. für Ihre Einkommensteuererklärung benutzen, können Sie es auch für die Grundsteuer verwenden. Sie können über ELSTER Feststellungserklärungen auch für eine andere Person (z.B. in Betreuungsfällen, für die Eltern usw.) übermitteln. Sie müssen für diese Person keine zusätzliche Registrierung in ELSTER vornehmen.

Informationen zum ELSTER-Portal finden sie unter: [www.elster.de](http://www.elster.de)  
Informationen zur Grundsteuerreform in Sachsen finden Sie unter: [www.grundsteuer.sachsen.de](http://www.grundsteuer.sachsen.de)

**Ende des amtlichen Teils**



## FFW-Dienstplan

- **Ortswehr Burkhardswalde**  
→ **Freitag, den 17.06.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
Löschangriff
- **Ortswehr Garsebach**  
→ **Montag, den 13.06.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
Dienstsport  
→ **Montag, den 27.06.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
Grundübung der Gruppe/Staffel
- **Ortswehr Gauernitz**  
→ **Donnerstag, den 02.06.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
Herstellen von Wasserentnahmestellen  
→ **Donnerstag, den 16.06.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
Leinen und Knotenverbindungen
- **Ortswehr Hühndorf**  
→ **Montag, den 13.06.2022**  
18.00 Uhr Gerätehaus  
TH mit Klipphausen  
→ **Montag, den 27.06.2022**  
18.00 Uhr Gerätehaus  
Riegelstellung
- **Ortswehr Klipphausen**  
→ **Dienstag, den 14.06.2022**  
18.30 Uhr Gerätehaus  
Führungskräfteschulung  
MANV Ordnung der ES  
→ **Dienstag, den 21.06.2022**  
18.30 Uhr Gerätehaus  
Steinbruch  
TH-Hebekissen und VKU
- **Ortswehr Miltitz**  
→ **Montag, den 13.06.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
Grundübung der Gruppe  
Gerätetraining am Löschfahrzeug
- **Ortswehr Röhrsdorf**  
→ **Dienstag, den 07.06.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
Technische Hilfeleistung  
→ **Dienstag, den 21.06.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
Umgang mit der Motorsäge
- **Ortswehr Rothschönberg**  
→ **Montag, den 02.05.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
FwDV7  
→ **Montag, den 16.05.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
Taktiken Brand BAB
- **Ortswehr Scharfenberg**  
→ **Donnerstag, den 02.06.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
Technische Hilfe  
→ **Donnerstag, den 16.06.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
Löschangriff  
→ **Freitag, den 24.06.2022**  
Jahreshauptversammlung
- **Ortswehr Taubenheim**  
→ **Donnerstag, den 02.06.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
Ausbildung wasserführende Armaturen  
und Grundübung der Gruppe  
→ **Donnerstag, den 16.06.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
Ausbildung Technische Hilfe
- **Jugendfeuerwehr Taubenheim**  
→ **Sonnabend, den 04.06.2022**  
09.30 Uhr Gerätehaus  
FwDV 3  
→ **Sonnabend, den 18.06.2022**  
09.30 Uhr Gerätehaus  
Umwelttag
- **Altersabteilung Taubenheim**  
→ **Donnerstag, den 09.06.2022**  
19.00 Uhr Gerätehaus  
Arbeitseinsatz ums Gerätehaus

*Der Dienstplan ist für jeden Kameraden verbindlich und gilt gleichzeitig als Einladung zum Dienst.*

### ■ Ankündigung Schrottsammlung Jugendfeuerwehr Gauernitz

Nach langer Zwangspause freut sich die Jugendfeuerwehr Gauernitz endlich wieder Dienste durchführen zu können. Auch in diesem Jahr planen wir eine Schrottsammelaktion. Diese wird im September stattfinden.

Den genauen Termin sowie die Sammelstelle(n) werden wir dann wieder im Amtsblatt bekannt geben.

Wir freuen uns, wenn Sie uns dabei unterstützen und jetzt schon einmal den Schrott sammeln, damit im September ein ordentliches Gewicht zusammen kommt und unser Container voll wird.

**Die Jugendfeuerwehr wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern eine schöne Sommerzeit.**



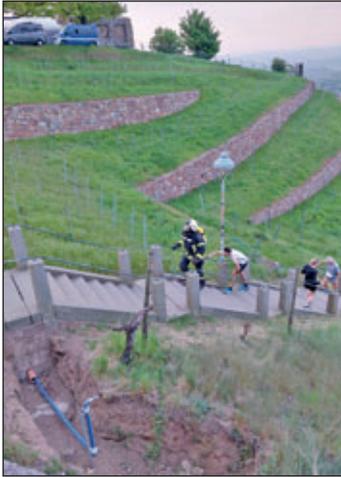


## Neues von der Feuerwehr

### ■ Feuerwehrsport einmal anders

Die Feuerwehr Klipphausen stellte sich am 07./08.05.2022 einer für uns neuen Herausforderung.

Vier Kameraden der Ortswehr Klipphausen, zwei Kameraden der Ortswehr Hühndorf sowie ein Kamerad der Ortswehr Tanneberg nahmen am 18. Mt. Everest Treppenmarathon, Bereich Feuerwehr, an der Spitzhaustreppe in Radebeul teil. Inmitten der ganzen Sportler bedeutete dies für die Kameraden, mit kompletter Schutzbekleidung und angeschlossenen schweren Atemschutz, einmal die Strecke zu absolvieren.



Die Strecke, 794 Stufen, 88,48 m Höhenunterschied und 844 m Länge galt es nun zu bezwingen. Unsere Kameraden meisterten die Strecke mit Bravour. Es war eine absolut lohnenswerte Erfahrung und natürlich ein super Gefühl, wieder oben angekommen die Ziellinie zu überqueren.

**Ihr habt Interesse und wollt das auch?  
Dann kommt zur Feuerwehr!  
Deine Feuerwehr sucht dich!**

Eure Feuerwehr Klipphausen

*Auf zum*

### *Scharfenberger Vogelschiessen*

*Pfingstsonntag, dem 05.06.2022*

*Beginn : 13:30 Uhr*

*Festplatz an der Feuerwehr*



*Wir laden Sie ein, selbst die Armbrust anzulegen und attraktive Preise zu gewinnen oder den spannenden Wettkampf als Zuschauer zu folgen.  
Für das leibliche Wohl ist in jedem Fall gesorgt.*

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch !*

*Veranstalter : Feuerwehrverein Scharfenberg e.V.*



**Bitte beachten Sie den neuen Veranstaltungsort !!!**

## Sommerfest am Feuerwehrhaus Sa. 18. Juni ab 17.00 Uhr



- ☺ gemeinsam löschen mit der Jugendfeuerwehr am Feuerlöschtrainer
- ☺ Vorführung TLF 4000
- ☺ Spieleparcour

**Wir heizen den Grill an  
und verdursten muss auch keiner!**  
**Auf Euer kommen  
freut sich sehr,  
die Röhrsdorfer Feuerwehr!**



## Aus den Kindereinrichtungen

### Kindertagesstätte Miltitz



Die Sonne scheint und die Temperaturen sind warm. Es wird Zeit, die Welt ein bisschen grüner zu machen.

Zu unserem neuen Projekt „Kleine Weltentdecker – der Natur auf der Spur“ (unterstützt durch die AOK Sachsen) erfahren wir in nächster Zeit verschiedene Dinge rund ums Wasser, Insekten, Wiesen und Wälder, Mülltrennung, Pflanzen, und und und...

Unsere Hochbeete wurden mit neuem Mutterboden gefüllt und warten auf die ersten Pflänzchen.

Dazu haben wir Samen von der Zuckerbirse in feuchten Zellstoff und dann in Folie gelegt. Nun können wir jeden Tag das Wachstum der Zuckerbirse beobachten. Wenn die Pflänzchen groß genug sind, können sie ins Hochbeet einziehen. Weiterhin haben wir Radieschen, Möhren, Gurke und Zierkürbis ausgesät und Salat sowie Kartoffeln ausgepflanzt. Nun heißt es gießen, Unkraut zupfen und geduldig sein, bis wir die ersten Leckereien ernten und naschen können.

*Es grüßen die Bärchen – Pony- und Spatzenkinder der Kita Miltitz*



Einer der sonnigen Nachmittage im Mai wurde von den Kindern der Bärchengruppe und deren Familien für ein Treffen außerhalb der Kita genutzt. Auf dem Sportplatz in Burkhardswalde hatten die Kinder genug Platz um sich beim Fußball spielen, Klettern und mit dem Schwungtuch auszutoben. Den Eltern bot sich gleichzeitig die Möglichkeit für einen lockeren Austausch außerhalb der Kitazeit. Beim Tauziehen konnten dann nochmal Groß und Klein Ihre Kräfte messen. Vielen Dank an alle Beteiligten für den schönen und unterhaltsamen Nachmittag!

*Die Bärchenkinder mit ihren Erzieherinnen aus der Kita Schwalbennest Miltitz*



### Grundschule Naustadt

#### ■ Wir sagen DANKE

Die Kinder und Erzieherinnen bedanken sich bei allen Beteiligten für die Beerensträucher zur Anpflanzung unserer gesunden Naschhecke.

Wir freuen uns auf eine reiche Ernte.

*Die Kinder und das Erzieherteam vom Hort Naustadt*





## Aus den Kindereinrichtungen

### Kindertagesstätte Taubenheim

#### ■ Die Vorschüler unterwegs ...

Mit großen Schritten neigt sich die Kindergartenzeit unserer Großen dem Ende zu und ist geprägt von vielen schönen Unternehmungen, Entdeckungen und Wissenswertem. Die Kinder sind mit Motivation, Interesse und Wissbegier dabei. Viel Interessantes erfuhren wir beim Besuch der Freiwilligen Feuerwehr. Wir durften sogar im Freien einen Feuerlöscher ausprobieren.

Täglich nutzen wir Papier, zum Malen, Gestalten, Falten... doch wie wir Papier hergestellt?! Dies konnten sich unsere Kinder Ende April in der Klosterruine „Heilig Kreuz“ in Meißen genauer anschauen und natürlich auch selbst ausprobieren. Es entstanden wunderschöne und individuelle Papierstücke, welche dann gemeinsam mit ihrer Erzieherin Verena im Kindergarten in Szene gesetzt wurden. Bilderrahmen wurden gefüllt und auch Lesezeichen daraus gestaltet, die hoffentlich spätestens in der Schule zum Einsatz kommen. In der Klosterruine erlebten die Kinder einen weiteren Höhepunkt, das Mitmachkonzert „Bücherwurm Fridolin“ regte die Kinder zum Tanzen, Zuhören und Reimen an und sorgte für reichlich Spaß. Der Ausflug verging wie im Fluge und schloss mit einem leckeren Mittagessen, zubereitet von der Freien Werksschule, ab.

Auch im Mai fehlte es nicht an Unternehmungen... der regelmäßige Waldtag sollte dieses Mal etwas ganz Besonderes sein. Die Kinder äußerten den Wunsch, gern im Wald zu frühstücken – Ruckzuck ging der Wunsch in der Erfüllung. Die Eltern schickten ihren Kindern die gut gefüllten Frühstücksdosen und Getränke mit, was an der frischen Luft gleich noch besser schmeckte. Gut gestärkt wurde dann die Natur beobachtet, kleine Stock-Tippis gebaut und vieles mehr.

In der darauffolgenden Woche standen gleich zwei Unternehmungen an. Gut gelaunt, spazierten die Vorschulkinder ins Unterdorf zu Familie Zwilling. Dort drehte sich an diesem Tag alles um die Kartoffel. Wie wachsen Kartoffeln, was benötigen sie und wann können sie geerntet werden? Geduldig erklärte Herr Zwilling alles Wissenswertes. Der Boden war vorbereitet, nun konnten die Kinder beim Kartoffeln legen helfen – nicht zu dicht, nicht zu tief – wir werden beobachten, was daraus wird.

Am nächsten Tag ging es zur Diensthundeschule nach Naustadt und die Kinder wurden von zwei Polizisten empfangen. Wofür die Hunde ausgebildet werden, wussten alle sofort – natürlich um Diebe und Personen aufspüren. Welche Hunderassen sich am besten eignen



und wie die Hunde trainiert werden, war Neuland. Mit Neugier, aber auch etwas Misstrauen und Ängstlichkeit begegneten die Kinder dem gut ausgebildeten belgischen Schäferhund „Hotdog“. Die Hundeführerin zeigte verschiedene Kommandos wie „Sitz, Platz...“ Alle Zweifel verflogen, spätestens als die Kinder mit einem weiteren Polizeihund auf dem Gelände „verstecken“ spielen konnten – der Hund hat sie alle erfolgreich aufgespürt.

Nun warten die Kinder gespannt auf ihren vorerst letzten großen Ausflug – ein Spaziergang zum Spielplatz „Preißkermühle“ mit einem Picknick und natürlich auf ihr Abschlussfest im Kindergarten. Auch hoffen die Vorschüler, dass reichlich Zuckertüten am Zuckertütenbaum wachsen – er wird gehegt und gepflegt.

Vielen Dank an die fleißigen Helfer und Begleiter, ohne sie wäre der ein oder andere Ausflug nicht möglich. Nicht zu vergessen unsere lieb gewonnene Erzieherin Verena, die mit ihrer Art die Kinder begeistert und der kein Ausflug zu weit ist.

*S. Zwilling und J. Otto*



## Kindertagesstätte Klipphausen

**■ Osterwanderung**

Am Donnerstag, dem 21.04.2022 haben die Teddy- und Igelkinder eine Wanderung unternommen. Los ging es mit einer Busfahrt zur Bergstraße. Ab da liefen wir zu Fuß weiter. Unser Ziel war die Osterhasenausstellung bei Klipps Wasserwellen, wo Herr Gießmann jedes Jahr aufs Neue seine Osterwiese ausstellt. Dort konnten wir so manch eine Neuheit im Vergleich zum letzten Jahr entdecken, wie z. B. das Riesenrad, auf dem sich eine lustige Hasenschar vergnügte. Als Überraschung brachte uns Herr Gießmann ein Körbchen voller kleiner Osterleckereien, die uns sehr gut geschmeckt haben. Vielen Dank dafür! Anschließend zeigte er uns noch einen Hahn, den wir alle mal streicheln durften. Widererwarten haben wir dabei festgestellt, dass sein Federkleid ganz weich war. Nachdem wir uns alles ausgiebig angeschaut hatten, ging es weiter zu einem Picknickplatz. Dort haben wir uns mit Obst und Keksen für den Rückmarsch gestärkt. Auf dem Rückweg haben wir dann noch Alpaka entdeckt, welche wir ebenfalls streicheln konnten. Geschafft, aber glücklich kamen wir pünktlich zum Mittagessen wieder in unserem Kindergarten an.

Trotz schlechtem Wetter hatten wir einen tollen und erlebnisreichen Tag mit vielen schönen Momenten und neuen Erfahrungen.

*die Teddy- und Igelkinder mit Paula & Katrin*

**■ Neue Technik erleichtert unseren Hortalltag**

Dank der gesponserten Walkie-Talkies von unserem Förderverein sind die Horterzieherinnen seit dieser Woche gut vernetzt. Das ist für uns eine große Arbeitserleichterung – lange Wege im Außenbereich sind nicht mehr zwingend und die Stimmbänder der Erzieherinnen werden geschont. Auch Eltern haben es schmunzelnd und wohlwollend zur Kenntnis genommen, da die Kinder beim Anholen schneller zur Stelle sind.

*Ein großes Dankeschön an den Förderverein!*

**■ 1, 2, 3 Unser Farbprojekt in der Hasengruppe geht weiter... „Die Grüne Woche“ – Eine frühlingshafte Zeit in der Hasengruppe**

Grün ,Grün,Grün sind alle meine Kleider ,Grün , Grün ,Grün ist alles was ich mag, ... mit diesem Farbenlied hatten wir unsere grüne Fröscheparty in einem Kreis begonnen. Alle Hasenkinder und Hasenerzieherinnen waren als grüne Frösche verkleidet. Wir tanzten zu einem bekannten Fröschelied „Mhmmm macht der grüne Frosch im Teich...“, hüpfen wie Frösche und aßen gemeinsam am Tisch leckeres Obst. Ein aufregender und spannender grüner Fröschetag ging hier für die Hasenkinder und ihren Erzieherinnen zu Ende.

Wir sagen Danke, an alle Haseneltern für die tolle Mitarbeit an diesem Tag.

*Hasengruppe mit Beate und Doreen*





## Aus den Kindereinrichtungen

### Kindertagesstätte Wildberg

#### ■ Ausflug zum Gohliser Spielplatz

Am Donnerstag, den 12. Mai 2022 machten die Käfer- und Eichhörnchenkinder des Wildberger Kinderlandes einen Ausflug auf den Spielplatz nach Gohlis.

Nach einem gemeinsamen Frühstück ging es gestärkt und voller Vorfreude los. Wir fuhren mit dem Bus nach Cossebaude. Die Busfahrt war schon mal das erste spannende Abenteuer an diesem Tag.

Als wir auf dem Spielplatz angekommen sind, gab es für unsere Kinder kein Halten mehr. Es war für jeden etwas dabei: Ob Schau-

keln, Klettern oder Auto fahren. Nach einer kurzen Stärkung zwischendurch, ging es auch schon weiter. Wer nicht gerade auf dem Holzesel geritten ist, hat mit den Sandförmchen Bäcker gespielt oder auch Fänge auf dem Gelände. Aber alles Schöne hat nun mal ein Ende. Nach 1,5 Stunden traten wir wieder den Heimweg an. Ziemlich erschöpft fuhren wir mit dem Bus in den Kindergarten, aßen noch zu Mittag und fielen müde auf unsere Betten. Die Mittagsruhe hatten wir uns verdient.

Es war ein sehr schöner, belebter und abwechslungsreicher Vormittag.

*Emma Helene Taeger, Praktikantin im Wildberger Kinderland*



## ■ Veranstaltungskalender – Klipphausen

### ■ Termine Juni 2022

sonn- und feiertags, 13.30 Uhr, Altes Kalkbergwerk Miltitz  
Führung

sonntags, 14.00 bis 17.00 Uhr, Schloss Rothschnberg  
**Ausstellung geöffnet**

31.05. – 06.06.2022, Schloss Batzdorf  
**25. Batzdorfer Pfingstfestspiele**

06.06.2022, 10.00 Uhr, Schulzermühle Gauernitz  
**Geöffnet**

06.06.2022, Mühlen  
**Deutscher Mühlentag**

10./11.06.2022, Festplatz in Polenz  
**Wiesenfest**

11.06.2022, 09.00 Uhr, Scharfenberg, Sportplatz  
**2. Scharfenberger Silberlauf**

11.06.2022, 15.00 Uhr, Festplatz vor dem Groitzscher Hof  
**Dorffest**

17. bis 19.06.2022, Tanneberg  
**22. Schützenfest**

18.06.2022, 17.00 Uhr, Feuerwehr Röhrsdorf  
**Sommerfest**

18.06.2022, 18.00 Uhr, Park Rothschnberg  
**Sommerabend am Pavillon**

24. bis 26. 06. 2022, Sportplatz Weistropp  
**95-jähriges Jubiläum Weistropper SV/Klipphausen e. V.**

25.06.2022, 20.00 Uhr, Alte Turnhalle Taubenheim  
**Summer-Sun-Confetti-Party**

Feststehende Termine für den Veranstaltungskalender Klipphausen  
senden Sie bitte an [gemeindeverwaltung@klipphausen.de](mailto:gemeindeverwaltung@klipphausen.de).

## ■ Nachlese Walpurgisfeier in Taubenheim

Am 30.04.2022 war es nach zwei Jahren Pause endlich wieder soweit: Unser Walpurgisfest konnte in alter Tradition und bei bestem Wetter stattfinden. Der Nachmittag war wie immer ein Familienfest. Knüppelkuchen, Zuckerwatte, Riesenseifenblasen, Ponyreiten, Kinderschminken und Hüpfburghüpfen sorgten für ausgelassene Stimmung bei den kleinen Gästen. Beim Hexenbesenweitwurf und der Kostümprämierung gab es tolle Gutscheine zu gewinnen – großer Dank an dieser Stelle an Herrn Heidig von Almas Gasthof, dem Eisbus Meißen und dem Eiscafé Gelateria Italiana Meißen.

Als es langsam dämmerte, ging es zum Lampionumzug, bevor das große Lagerfeuer gezündet wurde. Am Ausschank war viel zu tun und das Grillgut der Fleischerei Thiele schmeckte wieder vorzüglich. Das Team von Visions & Lights sorgte unter der großen Diskokugel für musikalische Unterhaltung. Und so wurde noch bis spät in die Nacht getanzt, erzählt und gelacht.

Wir danken allen Sponsoren für dieses tolle Fest. Besonderen Dank an alle freiwilligen Helfer und an die Feuerwehr Taubenheim mit ihren Grillkünstern.

Wir hoffen, euch alle wieder zu unserer Summer-Sun-Confetti-Party am 25.6.2022 ab 20 Uhr in der alten Turnhalle Taubenheim begrüßen zu dürfen.

*Euer TKV*





## Vereinsnachrichten

# Summer-Sun-Confetti-Party

25.06.2022  
20 Uhr

alte Turnhalle Taubenheim

8 €

mit Visions & Lights

GREAT MUSIK

COOL DRINKS

SUMMER DANCE

CONFETTI RAIN



Tickets unter [www.karnevalsverein-taubenheim.de](http://www.karnevalsverein-taubenheim.de)

## EINLADUNG zum Polenzer WIESENFEST

am 10. JUNI UND 11. JUNI 2022

am Freitag, 10.6.2022 ab 19.00 Uhr

Reportage/Bildervortrag des Meissner Ruderclub „Neptun 1882 e.V.“

am Samstag, 11.6.2022 - 12.00 Uhr Eröffnung des Festes mit der

Jagdhornbläsergruppe „Herbert Dießner“

ab 12.30 Uhr Vogelschießen - es gibt attraktive Preise zu gewinnen -

ab 15.00 Uhr - Kaffezeit mit selbstgebackenem Kuchen

und EIS von Albrechts

dazu spielt die Akkordeongruppe „MAG“ schwungvolle Klänge

ab 16.00 Uhr - Gardetanz mit der Tanzgruppe des

Taubenheimer Karnevalsvereins

Tanz ab 19.00 Uhr im Festzelt

mit DJ „Lutzifer“

und ab 21.00 Uhr: Kabarett - Ein Abend für Olaf Böhme

EINTRITT: 6,- €



THOMAS KAUFMANN - MEIN FREUND, DER  
BETRUNKENE SACHSE

Eine liebevolle Hommage auf Olaf Böhme - ein vergnügliches  
Schweigen in Erinnerungen und Anekdoten; ein Gedenken, Lachen  
und Verneigen ...weeße?

# Dorffest in Groitzsch

11. Juni • ab 15 Uhr

Festplatz vorm Groitzscher Hof

- Schulchor Burkhardswalde bei Kaffee und Kuchen
- Feuerwehr-Wettkampf
- Rundfahrten mit dem Garant K30
- Karussell und Zuckerwatte
- Kinderschminken und Basteln
- Musik und Tanz

ab 20 Uhr  
Stargast:  
Sachsenkind  
Friedlinde



Heimat- und  
Feuerwehrverein Burkhardswalde e.V.

Eintritt frei!





# 25. Batzdorfer Pfingstfestspiele

**Faust im Ganzen**  
Pantomime, Clownerie, Tanz und Gesang  
Regie Tom Quaas

**Faust ohne Worte**  
Pantomime, Clownerie, Tanz und Gesang  
Regie Tom Quaas

**Faust ohne Worte**  
Welttheater  
FAUST HOCH ZWEI Neuproduktion

**Faust ohne Worte**  
Welttheater  
FAUST HOCH ZWEI Neuproduktion



31. MAI - 6. JUNI 2022  
SCHLOSS BATZDORF



Karten unter: [www.schloss-batzdorf.de](http://www.schloss-batzdorf.de)  
[service@schloss-batzdorf.de](mailto:service@schloss-batzdorf.de), 03521/4591951  
Batzdorf in 01665 Klipphausen, Nähe Meißen

**Di., 31. Mai**  
18 Uhr **MEERESRAUSCHEN** Ausstellungseröffnung  
Malerei & Zeichnungen von Katharina Zönnchen und Bettina Zimmermann

*Herzliche Einladung zu den 25. Pfingstfestspielen*

**Do., 2. Juni**  
20 Uhr **Premiere**  
**DER GANZE FAUST - LEICHT GEKÜRZT**  
szenische Lesung mit Tom Quaas & Paula Henke,  
Regie Thomas Förster

**Fr., 3. Juni**  
20 Uhr **DER GANZE FAUST - LEICHT GEKÜRZT**

**Sa., 4. Juni**  
17 Uhr **DER GANZE FAUST - LEICHT GEKÜRZT**  
20 Uhr **FAUST HOCH ZWEI** Neuproduktion

**So., 5. Juni**  
17 Uhr **FAUST OHNE WORTE** Welttheater  
20 Uhr **FAUST HOCH ZWEI** Neuproduktion

**Mo., 6. Juni**  
17 Uhr **FAUST OHNE WORTE** Welttheater  
20 Uhr **FAUST HOCH ZWEI** Neuproduktion

Wir bitten um Einhaltung aktueller Hygienevorschriften

Das Schloss öffnet 1,5 Std. vor Veranstaltungsbeginn. Für Speisen und Getränke ist vor Ort gesorgt. Wir freuen uns auf Sie!

Gefördert durch:





## Vereinsnachrichten

### Ausschreibung: 2. Scharfenberger Silberlauf

Lauf des MEISSNER SPARKASSEN CUP | Wettkampf der Kreis-, Kinder- und Jugendspiele des KSB Meißen | Wanderpokal der Klipphausener Schulen

Termin: **Samstag, 11. Juni 2022 ab 09.00 Uhr** | Ort: Pinnenweg 2, 01665 Klipphausen OT Scharfenberg, Sportplatz  
 Umkleide/Anmeldung: Sportlerheim, Pinnenweg 2 | Veranstalter: SV Scharfenberg e.V. (Abt. Kindersport) | Gesamtleitung: Anja Feder  
 Kontakt: sv-scharfenberg@gmx.de, 03521/4769816 | Anmeldung: www.triathlon-service.de

#### Wettbewerbe/Startgeld:

| Startzeiten | Strecke            | Startgeld bis 11.05.2022 | bis 31.05.2022 | bis 05.06.2022 | Altersklassen      |
|-------------|--------------------|--------------------------|----------------|----------------|--------------------|
| 10:00 Uhr   | 0,6 km Bambinilauf | –                        | –              | –              | bis GJ. 2017       |
| 10:15 Uhr   | 2,0 km             | 1,00€                    | 2,00€          | 3,00€          | UK08, UK10, UK12   |
| 11:00 Uhr   | 4,0 km             | 2,00€                    | 3,00€          | 4,00€          | UJ14, UJ16         |
| 10:50 Uhr   | 7,0 km             | 4,00€                    | 5,00€          | 6,00€          | UJ18, UJ20 abW/M60 |
| 10:45 Uhr   | 9,5 km             | 6,00€                    | 7,00€          | 8,00€          | W/M20 bis W/M55    |

Nachmeldungen: am Starttag bis 30 Minuten vor dem Start möglich Nachmeldegebühr: 2,00 € zusätzlich zum Startgeld „bis 05.06.2022“  
 Bezahlung des Startgeldes erfolgt vor Ort bei Abholung der Startunterlagen.

#### Siegerehrung:

ab 12:00 Uhr: Platz 1 bis 3 Pokale (bis U18)/ Medaillen (ab U20) und Urkunden für die ausgeschriebenen Altersklassen:

|       |           |       |           |       |           |       |           |
|-------|-----------|-------|-----------|-------|-----------|-------|-----------|
| UK08  | 2015/2016 | UK10  | 2013/2014 | UK12  | 2011/2012 |       |           |
| UJ14  | 2009/2010 | UJ16  | 2007/2008 | UJ18  | 2005/2006 | UJ20  | 2003/2004 |
| W/M20 | 1993–2002 | W/M30 | 1988–1992 | W/M35 | 1983–1987 | W/M40 | 1978–1982 |
| W/M45 | 1973–1977 | W/M50 | 1968–1972 | W/M55 | 1963–1967 | W/M60 | 1958–1962 |
| W/M65 | 1953–1957 | W/M70 | 1948–1952 | W/M75 | 1943–1947 | W/M80 | 1938–1942 |

Datenschutz: Mit der Anmeldung wird die Datenschutzvereinbarung des SVS anerkannt.

Bestimmungen/Haftung: Es gelten die Internationalen Wettkampfbestimmungen und die Leichtathletikordnung des DLV. Bei Unfällen, Diebstählen und sonstigen Schäden übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

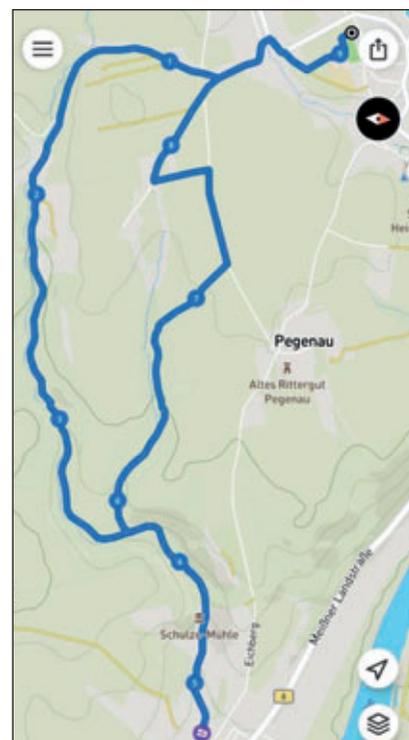
#### Strecken des Silberlaufes



2 km Strecke



7 km Strecke und 4 km Strecke mit Wende



9,5 km Strecke

## ■ Rückblick auf das Jubiläum „145 Jahre Rothschönberger Stolln“

Am 24.04.2022 wurde das Jubiläum zu 145 Jahre des Bestehens des Rothschönberger Stollns mit zahlreichen Veranstaltungen begangen.

Initiator dieses Jubiläums war die sich erst im Januar 2022 gegründete Interessengemeinschaft Rothschönberger Stolln, die das Ziel verfolgt, diese historische Anlage, die seit 2019 auch UNESCO-Welterbe ist, zu erhalten und zu bewahren. Die fünf Vereine, die sich dieser Aufgabe verschrieben haben und dabei vernetzt zu agieren, sind der Heimatverein Rothschönberg e. V., der Verein IV. Lichtloch Reinsberg, der Verein VII. Lichtloch Halsbrücke, der Förderverein Himmelfahrt Fundgrube Freiberg und der Förderverein Drei-Brüder-Schacht.

In Rothschönberg wurde am Hauptmundloch um 10:00 Uhr pünktlich die Veranstaltung eröffnet und Friedrich August Nietzsche spielte auf seiner Trompete das Steigerlied.



Eröffnung mit Steigerlied



Bergbaufreunde Nachbarvereine



Röschenmundloch



Infopunkt, Ausstellung im Schloss

Den zahlreichen Besuchern und Freunden des Bergbaus stand es frei, ob sie nur bestimmte Orte oder aber ausgestattet mit einer Stempelkarte alle Stationen frequentieren wollten. Am Hauptmundloch und auch am Röschenmundloch, welches nur wenige hundert Meter vom Hauptmundloch zu Fuß zu erreichen war, befand sich jeweils eine Stempelstelle.

Man konnte an diesem Tag nicht nur die technischen Anlagen des Stollns besuchen, sondern auch das Schloss Rothschönberg. Hier wurde noch vor Eröffnung der Veranstaltung ein Infopunkt zum Welterbe Rothschönberger Stolln ein Teil des UNESCO Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří sowie ein neuer Ausstellungsraum mit dem Thema Faszination Wünschelruten, eingeweiht. Damit wurde die bestehende Ausstellung um weitere zwei Räume ergänzt.

## ■ Aktion „Frühjahrsputz“ im und um das Schloss Rothschönberg

Der Heimatverein Rothschönberg e. V. hatte auch in diesem Jahr wieder einmal alle Mitglieder und Bürger des Ortes Rothschönberg zum Frühjahrsputz am 09.04.2022 aufgerufen. Zum Treffpunkt im Schloss Rothschönberg um 9:30 Uhr waren trotz vereinzelt Nieselregen zahlreiche freiwillige Helfer da, die im Laufe des Vormittags noch von so Manchem verstärkt wurden.

Zu tun gab es reichlich, so wurden die bald zu eröffnenden Ausstellungsräume auf Vordermann gebracht. Im Schlosshof hat das Rondell eine Schönheitskur verpasst bekommen, die Rosen wurden kräftig verschnitten und der Hof gekehrt. Auch vor dem Schloss wurde das sich zu Bergen angehäufte Laub entsorgt und Unkraut beseitigt. Am Ende der Schlossallee wurden im Pavillon alle Fenster geputzt, Spinnen entfernt sowie der Fußboden gesäubert. Auch auf den Wegen im Park sowie auf der Allee wurde Hand angelegt und Äste und kleineres Gehölz entfernt.

Mit dem Wetter hatten wir dann noch echt Glück, denn die Sonne ließ sich noch sehen. Nach getaner Arbeit gab es eine kräftige Stärkung mit Grillwurst und Getränken für alle. Hier wurden zudem anregende Gespräche geführt.

Es wurde viel geschafft. Wir waren begeistert, wie viele doch unserem Aufruf gefolgt sind. Allen fleißigen Helfern noch einmal ein herzliches Dankeschön und bis zum nächsten Einsatz.

Angela Dämmig, Vorstand Heimatverein



## Vereinsnachrichten

### ■ Wander- und Pilgerwege und deren Instandsetzung in Klipphausen

Im Jahr 2022 beteiligte sich der Lebensraum Scharfenberg e.V. an einem Projekt zur Förderung von Kleininfrastruktur im Wander- und Pilgerland Sachsen, das auf Initiative des Sächsischen Landtags ins Leben gerufen wurde. In unserem Antrag hieß es:

Durch das linkselbische Landschaftsschutzgebiet zwischen Scharfenberg u. Meißen führt der vielbegangene Elbleitenweg. Dieser Wanderweg, unmittelbar nach der politischen Wende durch Zivildienstleistende, ABM- und Forstkräfte größtenteils neu geschaffen, erfreut sich großer Beliebtheit. Windbruch behindert die Nutzung. Die früher geschaffenen Rastmöglichkeiten sind in einem desolaten Zustand. Der Verein möchte den Weg uneingeschränkt nutzbar gestalten und die Sitzmöglichkeiten erneuern. Hierzu soll der Weg durch den Verein beräumt, Material für Sitzbänke angeschafft und diese erneuert und montiert werden.

Leider zeitigt gerade dort der Klimawandel, durch Trockenheit und Stürme viele Schäden und inzwischen ein trostloses Bild. Durch klimabedingte Baum-Krankheiten, durch Trockenheit und Stürme sind die Wanderwege nur noch bedingt begehbar. Unser Verein versuchte durch Neu-Pflanzungen- zumindest außerhalb der Wälder gegenzusteuern. So entstanden verschiedene Alleen und Wege-Begleitgrün neu. Im Regionalplan wurden auf unsere Initiative hin verschiedene Aussichtspunkte aufgenommen, die wir als Verein in Verbindung mit anderen Vereinen (z.B. Schloss Batzdorf e.V.) und auch der Kommune Klipphausen pflegen.

Trotz dieser immensen Schäden ist unsere Region noch immer gern besucht. Gerade am Batzdorfer Totenhaus verweilen Wanderer gern und genießen den Ausblick ins Elbtal. Hier sollen neue Auflagen für Bänke entstehen, ebenso im Bereich der ehemaligen Gerichtseiche, die nun leider der letzte Sturm gekippt hat.

Die Bänke konnten nach der unkomplizierten Zuwendung der Fördermittel im Frühjahr und damit noch rechtzeitig vor Ostern erneuert werden. Unser Dank gilt allen Beteiligten, besonders der



*nach der Erneuerung der Bänke- Foto: Manfred Eisbein 2022*

Evangelischen Erwachsenenbildung, die das Projekt betreute, der Tischlerei Vogel mit ihren Mitarbeitern für die gelungene Umsetzung, der Firma Dachsel Design für die kostenlose Bereitstellung der Schilder, der Firma Streichgut Leipzig für die Spende des Leinölfirnisses und den Anrainern, die ihre Zustimmung gaben.

Die aufwändige Beräumung des Wanderweges, die nicht Inhalt der Förderung war, musste vorerst zurückgestellt werden, da der Waldzustand zu professionellem Einsatz zwingt. Dort, wo eine Mithilfe durch den Verein möglich erscheint, wird diese in Absprache mit den zuständigen Instanzen zu späterer Zeit erfolgen.

*i.A. Manfred Eisbein- Lebensraum Scharfenberg e.V.*

## ■ Eltern-Kinder-Turnen im Sportverein

Am 26.04. war es wieder so weit. Nach langer Zeit konnten die Kinder der Kindersportgruppe SG Miltitz endlich ihren Eltern zeigen, was sie drauf haben.

Nach einer Erwärmungsrunde und verschiedenen Stationen fanden tolle Spiele statt wie Faules Ei oder Tauziehen. Die Kinder und auch

die Eltern zeigten großen Ehrgeiz und wollten mit allen Kräften das Tauziehen gewinnen.

Wir danken Frau Oertel, Frau Seifert und Frau Jaeschke für den tollen Nachmittag.

Macht weiter so!

*Mama von Lene K.*



# 18. Juni '22

## Sommerabend am Pavillon im Park Rothsönberg

ab 18:00 Uhr  
mit Lagerfeuer und Live Musik

Es laden ein der Heimatverein und die Freiwillige Feuerwehr Rothsönberg unter Einhaltung der Hygieneregeln der aktuellen Corona Schutzverordnung

# MÜHLENTAG

BESENWIRTSCHAFT  
SCHLOSSPARK KLIPPHAUSEN

6. JUNI 2022  
PFINGSTMONTAG





## Vereinsnachrichten

### 22. Schützenfest in Tanneberg vom 17. bis 19. Juni 2022

#### Festprogramm:

**Freitag, 21. Juni** Schießklub und Feuerwehr laden ein zum Festwochenende

18.00 Uhr Beginn des Festwochenendes  
18:30 Uhr Spielstationen präsentiert von der Jugendfeuerwehr  
21.00 Uhr gemütliches Beisammensein im Festzelt

#### Samstag, den 22. Juni

13.00 Uhr Einschreiben für das Vogelschießen – 20 € Startgebühr  
13:30 Uhr Eröffnung des Festtages mit Fassanstich und Böllerschuss  
14:00 Uhr Beginn des Vogelschießen und der allgemeinen Aktivitäten:  
Luftgewehrwettkampf für Jung und Alt  
Wurstschießen  
Kinderattraktionen mit Hüpfburg, Popcorn und vielen Überraschungen  
19.00 Uhr Siegerehrung der einzelnen Wettkämpfe  
20.00 Uhr Beginn der Tanzveranstaltung mit DJ Umbi und diversen Einlagen

#### Sonntag, den 23. Juni

10.00 Uhr Beginn des Umzuges alter sowie der historischer Technik aus der Region  
10.30 Uhr Frühshoppen und Ausstellen der Technik  
14.00 Uhr offizielle Beendigung des Festes

Das Stellen für den Umzug erfolgt ab 09.30 an der Autobahnbrücke zwischen Tanneberg und Rothschnöberg.  
Eine Anmeldung im Vorfeld ist nicht notwendig.



*Für das leibliches Wohl ist an allen Festtagen gesorgt!  
Änderungen behält sich der Veranstalter vor.  
Das Festzelt befindet sich hinter der Feuerwehr und dem Schützenverein. Die organisierenden Vereine laden alle Einwohner, Gäste und die Einwohner der anliegenden Orte recht herzlich ein.*



### WEISTROPPER VEREINSFEST - 95 JAHRE WSV -

24.06.2022 - 26.06.2022

**FREITAG, 24.06.22 - 16.30 UHR**  
**ERÖFFNUNGSSPIEL**

C-JUNIOREN — SC BOREA DRESDEN

VS.

**FREITAG, 24.06.22 - 18.30 UHR**  
**ALTHERREN - TURNIER**

BIS IN DIE ABENDSTUNDEN MIT  
MUSIKALISCHER UNTERMALUNG

WEISTROPPER SV / KLIPPHAUSEN  
EIN VEREIN FÜR GROSS UND KLEIN

### SAMSTAG - 25.06.22

09.30 UHR G - JUNIOREN TURNIER  
12.00 UHR D - JUNIOREN TURNIER  
15.30 UHR DIE HIGHLAND GAMES

DAS ERWARTET EUCH DEN GANZEN TAG

HÜPFBURG - EISWAGEN - KINDERKARUSSELL  
CATERING - KAFFEE & KUCHEN - POPCORN  
FREIWILLIGE FEUERWEHR HÜHNDORF  
TOMBOLA MIT TOLLEN PREISEN

19.00 UHR VERLOSUNG DER TOMBOLA  
21.00 UHR ZIEHUNG DES HAUPTGEWINNS +  
MUSIK-COMEDY RABUBL BAND  
- DEN GANZEN ABEND MUSIK MIT DJ SOUNDCATERING -

### SONNTAG - 26.06.22

09.30 UHR F - JUNIOREN TURNIER  
11.00 UHR FRÜHSHOPPEN, BLASKAPELLE  
FEIERLICHER FASSBIERANSTICH MIT  
DEM BÜRGERMEISTER (INKL. 50 LITER FREIBIER)  
12.00 UHR E - JUNIOREN TURNIER

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL ALLER GÄSTE  
IST Hervorragend gesorgt.

EIN GROSSES DANKESCHÖN GEHT AN ALLE HELFER  
UND UNSERE SPONSOREN!



## Ev.-Luth.-St.-Bartholomäus – Kirchgemeinde Röhrsdorf

Pfarramt Röhrsdorf, Kirchberg 5, 01665 Klipphausen  
Tel: 035204/48541 · Fax: 035204/28918  
E-Mail: kirche-roehrsdorf@freenet.de

### ■ Wir laden ganz herzlich ein zu den Gottesdiensten

#### 5. Juni – Pfingstsonntag

Sora 8.30 Uhr Predigtgottesdienst  
Naustadt 10.00 Uhr Predigtgottesdienst

*Wochenspruch* Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch  
meinen Geist geschehen,  
spricht der Herr Zebaoth. (Sacharja 4,6b)

#### 6. Juni – Pfingstmontag

Röhrsdorf 10.00 Uhr Predigtgottesdienst

#### 12. Juni – Trinitatis

Sora 10.00 Uhr Jubelkonfirmation

*Wochenspruch* Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die  
Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit  
euch allen. (2. Kor. 13,13)

#### 19. Juni – 1. Sonntag nach Trinitatis

Röhrsdorf 10.00 Uhr Jubelkonfirmation mit Singkreis

*Wochenspruch* Christus spricht zu seinen Jüngern: Wer euch hört,  
der hört mich; und wer euch verachtet, der verachtet mich.  
(Lukas 10,16a)

*Dankopfer Missionarische Öffentlichkeitsarbeit-Landeskirchliche  
Projekte des Gemeindeaufbaus*

#### Freitag, 24. Juni – Johannistag

Naustadt 18.00 Uhr Andacht auf dem Friedhof mit dem  
Posaunenchor

Sora 19.00 Uhr Andacht auf dem Friedhof mit dem  
Posaunenchor

Röhrsdorf 20.00 Uhr Andacht auf dem Friedhof mit dem  
Posaunenchor

*Tagesspruch* Dies ist das Zeugnis Johannes des Täufers: Er muss  
wachsen, ich aber muss abnehmen. (Joh. 3,30)

#### 26. Juni – 2. Sonntag nach Trinitatis

Naustadt 10.00 Uhr Predigtgottesdienst mit Flötenkreis

*Wochenspruch:* Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen  
seid; ich will euch erquicken. (Mt. 11,28)



17. Juni 2022, 19.00 Uhr

>MEIN  
BUNTES  
KIND<

St.-Nikolai-Kirche Constappel  
Kaminsaal im Pfarrhof An der Kirche Nr. 3  
Musikalische Lesung mit  
Annette v. Bodecker (Berlin)

Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
in den linkselbischen Tälern



04.06.<sup>22</sup>  
Einlass ab 18:00 Uhr  
Beginn 20:00 Uhr

13. Unkersdorfer  
**Bluesnacht**  
Blue Jagow (Berlin)  
Baobab (Eric Plato & Max Wendler)

Platzreservierung: kartenreservierung@kirche-unkersdorf.de  
Eintrittspreise: Erwachsene 18,00 € // Senioren 16,00 € // Schüler/Studenten 14,00 €  
weitere Infos & Anfahrt: www.kirche-unkersdorf.de

WIR DANKEN UNSEREN PARTNERN

ZAHNARZTPRAXIS KUNTZE · GRÜNASPERTE DIRK WINKLER · ADAMS GÄRTNEREI  
ELEKTRO STOKLOSSA · VORWERK PODEMUS · FEZ FUNKEN-EROSIONS-ZENTRUM  
IRMER GÖR · BAUERNHOF BODO KÖHNE · ZIERFISCHZUCHT TREPTE



## Kirchennachrichten

### Ev.-Luth. Kirchgemeinde in den linkselbischen Tälern

Pfarramt Weistropf, Kirchstraße 6, 01665 Klipphausen,  
OT Weistropf, Telefon: 0351 4537747,  
Fax: 0351 4525064, [www.kirche-weistropf.de](http://www.kirche-weistropf.de)

#### ■ Gottesdienste und Veranstaltungen im Juni 2022

##### Sonnabend, 4. Juni

**20.00 Uhr** in Unkersdorf – 13. Unkersdorfer Bluesnacht  
(siehe Veranstaltung)

##### Sonntag, 05. Juni – Pfingstfest

**10.00 Uhr** in Weistropf, Predigtgottesdienst mit Abendmahl

##### Montag, 06. Juni – Pfingstmontag

**10.00 Uhr** in Pinkowitz – Freiluftgottesdienst mit Posaunenchor

##### Sonnabend, 11. Juni

**17.00 Uhr** in Constappel – Musikalische Abendandacht mit dem  
Posaunenchor

##### Sonntag, 12. Juni – Trinitatis

**10.00 Uhr** in Constappel – Jubelkonfirmation

##### Freitag, 17. Juni

**19.00 Uhr** Pfarrhof Constappel – Musikalische Lesung „Mein  
buntes Kind“ mit Anette von Bodecker  
(siehe Veranstaltung)

##### Sonnabend, 18. Juni

**14.00 Uhr** in Unkersdorf – Hochzeit mit Taufe

##### Sonntag, 19. Juni – 1. Sonntag nach Trinitatis

**9.00 Uhr** in Weistropf  
**10.30 Uhr** in Unkersdorf – Predigtgottesdienst mit Abendmahl

##### Freitag, 24. Juni – Johannistag

**19.00 Uhr** in Unkersdorf – Andacht auf dem Friedhof

##### Sonntag, 26. Juni – 2. Sonntag nach Trinitatis

**9.30 Uhr** Christuskirche Freital Deuben – Regionalgottesdienst  
**10.00 Uhr** in Weistropf – Taufe und Jubelkonfirmation

##### Sonnabend, 2. Juli – 3. Sonntag nach Trinitatis

**10.00 Uhr** in Weistropf – Motorradgottesdienst

##### Sonntag, 3. Juli – 3. Sonntag nach Trinitatis

**10.00 Uhr** in Constappel – Familiengottesdienst zum Schuljah-  
resabschluss

Bitte informieren Sie sich über eventuelle Änderungen und die  
aktuell geltenden Corona-Schutz-Maßnahmen auf unserer Website  
[www.kirche-weistropf.de](http://www.kirche-weistropf.de) oder im Pfarramt.

### ■ Gottesdienste der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Grumbach, Kesselsdorf, Wilsdruff-Limbach im Juni 2022

#### ■ Limbach

06.06. 09:00 Uhr Predigtgottesdienst  
24.06. 19:30 Uhr Johannisandacht

#### ■ Sachsdorf

06.06. 10:15 Uhr Predigtgottesdienst  
12.06. 14:00 Uhr Predigtgottesdienst der LKG

#### ■ Wilsdruff

02.06. 19:30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der Katholi-  
schen Kirche St. Pius  
05.06. 10:15 Uhr Abendmahlgottesdienst (K)  
12.06. 09:30 Uhr Jubelkonfirmation (K)  
19.06. 10:00 Uhr Familienkirche  
24.06. 18:00 Uhr Johannisandacht auf dem Ehrenfriedhof  
26.06. 10:00 Uhr Gottesdienst zum Tag der Autobahnkirche  
in der Jakobikirche

(K) = Kindergottesdienst

## ■ Die Schulmühle im Eichhörnchengrund öffnet

**Pfingstmontag, 6. Juni**  
**Sonntag, 3. Juli**  
jeweils ab 10 Uhr

Mit-Müller sind herzlich willkommen und können sich im Bürgerbüro der Gemeinde bei Frau Rasch, Tel. 035204 21720 sowie per Mail bei [cornelia.figas@louisenberg.de](mailto:cornelia.figas@louisenberg.de) melden.

## ■ Vandalismus in Klipphausen

In letzter Zeit stieg die Zahl der Vandalismus-Vorfälle im Gemeindegebiet Klipphausen rapide an. Dabei wurden Taten blinder Zerstörungswut ausgelebt, bei denen gerade Orte der Kultur- und Freizeitgestaltung verschandelt wurden. Drei Beispiele, die dies verdeutlichen, sind das Sportlerheim Scharfenberg, das Gelände der Grundschule Sachsdorf sowie der Spielplatz in Burkhardswalde. Das Sportlerheim in Scharfenberg wurde durch Steinwerfer beschädigt, wodurch ein beachtlicher Schaden an sämtlichen Fensterscheiben des Gebäudes entstanden ist. Auf dem Gelände der Grundschule in Sachsdorf wurden Papierkörbe zerstört und sogar ein Spielgerät des Hortes beschädigt. Auch den Spielplatz in Burkhardswalde



nahmen Unbekannte ins Visier. Dabei wurden Gehwegplatten herausgerissen, die Schlösser der Eingangstore beschädigt, sowie Glascherben und Zigarettensammel verteilt. Ein trauriger Höhepunkt war der Diebstahl von einigen Spielsachen auf dem angrenzenden Schulgelände. Für

Hinweise, die zur Ergreifung der Täter führen, setzt die Gemeinde eine Belohnung von 300 Euro aus. Wenn Sie in Zukunft solche Taten beobachten, melden Sie bitte diese Vorfälle unverzüglich bei der Gemeinde Klipphausen oder bei der Polizei.

## ■ Voller Motivation in ein neues Arbeitsleben

### Martin Siwon ist der neue Bauhofleiter der Gemeinde Klipphausen

Die Gemeinde Klipphausen hat sich Verstärkung in Form eines neuen Bauhofleiters geholt. Der bisherige Bauhofleiter Andreas Uhlmann wird sich voraussichtlich am Jahresende in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden. Sein Nachfolger steht schon in den Startlöchern und freut sich auf diese Herausforderung.

Martin Siwon wurde im Jahre 1988 in Meißen geboren. Mit 6 Jahren zogen er und seine Familie in den Ortsteil Klipphausen. „Damals standen hier noch weniger als die Hälfte der Häuser“ bemerkte Martin Siwon schmunzelnd. Folglich besuchte er die Mittelschule Taubenheim, wo er 2005 erfolgreich seinen Realschulabschluss absolvierte. Im Anschluss an seine Schulzeit begann er eine dreijährige Ausbildung zum Baugeräteführer bei der Amand Umwelttechnik GmbH & Co. KG in Grumbach. Nach erfolgreichem Bestehen der Ausbildung arbeitete er noch bis 2009 im selbigen Unternehmen. Großbaustellen, aber auch Bahn- und Dammbau gehörten für ihn zur Tagesordnung. In der Folge zog es Martin Siwon nun auch beruflich in die Gemeinde Klipphausen. Ab 2009 arbeitete er für die Hartsteinwerke Kleinschönberg im Bereich der Rohstoffgewinnung. Im Jahre 2016 entschied er sich dazu, eine Abendschule zu besuchen, um den Titel „technischer Fachwirt“ zu erlangen. Dafür

besuchte er 3 Jahre lang jeden Mittwochabend, Freitagabend und Samstag die Räumlichkeiten der IHK Dresden und schloss erfolgreich Ende 2019 die Abendschule ab. „Diese Zeit war für mich und meine Familie nicht



einfach“ gab er zu verstehen. Martin Siwon hat eine Frau und 2 Kinder. Außerdem ist er als Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Klipphausen aktiv. „Da bleibt nicht mehr viel Zeit für weitere Hobbys“ gab er mit einem Augenzwinkern zu. Mit Bestehen des technischen Fachwirts waren die Voraussetzungen für eine berufliche Weiterentwicklung gegeben. So kam es, dass Martin Siwon bereits im Januar 2020 zum Produktionsleiter der Hartsteinwerke Kleinschönberg befördert wurde. Er kümmerte sich folglich um die Ersatzteilbeschaffung und um die Personalplanung. Diesen Posten führte er bis April dieses Jahres aus.

Seit dem 01.05.2022 ist er nun Teil des Bauhofs der Gemeinde Klipphausen. Als zukünftiger Bauhofleiter lernt er nun an der Seite des aktuellen Bauhofleiters Andreas Uhlmann die Abläufe der Arbeitsprozesse kennen und kann sich somit auf die zukünftigen Aufgaben einstellen. „Ich bin motiviert, bei meiner Arbeit produktiv etwas für die Gemeinde zu tun und freue mich auf ein gutes Zusammenarbeiten mit der Gemeindeverwaltung“ stellte Martin Siwon entschlossen fest. Als Ziele hat er sich im engen Austausch mit dem Bürgermeister Herrn Knöfel gesetzt, die Arbeitsabläufe zu optimieren, die Straßenerhaltung im Gemeindegebiet zu forcieren und auch die Digitalisierung im Bauhof voranzutreiben.

„Ich wünsche Herrn Siwon einen guten Start in das neue Arbeitsleben und freue mich auf die künftige Zusammenarbeit mit ihm“ merkte Bürgermeister Knöfel an.



## Allgemeine Informationen

### ■ Die Spundwand steht

Im Zuge der Baumaßnahme „Umbau des Regenrückhaltebeckens in der Nähe des Försterbachs – 6. Änderung Gewerbegebiet Klipphausen“ wurde der nächste Teilabschnitt erreicht. Nach der Errichtung einer Sedimentationsanlage (Bericht Amtsblatt 04-22) steht nun auch die Spundwand für das Regenrückhaltebecken.

Diese wurde im Bereich des Kleinbahndammes vor das Regenrückhaltebecken installiert. Hier wurden in weniger als einem Monat auf 150 Meter Länge Stahlprofile, etwa 50 Zentimeter breit und sechs Meter hoch, in den Boden gerammt und über Nuten miteinander verbunden. Nach dem Einbringen der dazugehörigen Verankerung wird die Konstruktion für die Dichtheit des Geländes „Am Bahndamm“ sorgen und stellt somit die wirksame Funktionsweise des Regenrückhaltebeckens und der Drosselleitung sicher.



Die nächste große Aktion im Zuge dieser Baumaßnahme wird Anfang Juni beginnen. Der in der Umgangssprache als „Mönch“ bezeichnete Drosselschacht wird eingebaut. Zweckgemäß dient dieser „Mönch“ als Regulierungsanlage für den ordnungsgemäßen Ablauf des Regenrückhaltebeckens und der groben Vorreinigung des anfallenden Regenwassers. Auch dazu werden wir Sie mit einem Bericht zu gegebener Zeit informieren.

### ■ Fahrplan für die kommenden Jahre in der Lommatzcher Pflege und Regionalkonferenz vom 02. Mai 2022

Um die Lommatzcher Pflege mit ihren 10 Kommunen und über 200 Ortsteilen weiterzuentwickeln, braucht es einen strategischen Fahrplan. Entwickeln ist gut, zu wissen wohin die Region möchte, noch besser.

In den vergangenen Monaten wurde daher intensiv mit vielen Akteuren vor Ort an der neuen Strategie für die Förderperiode 2023-2027 der Lommatzcher Pflege gearbeitet. Ziel ist die erneute Anerkennung als LEADER-Gebiet. Mit einer erfolgreichen Bewerbung können zur Entwicklung der Region danach europäische Fördermittel aus dem LEADER-Programm verwendet werden. Mit der Regionalkonferenz am 2. Mai präsentierte die Lokale Aktionsgruppe (Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege) ihre neue LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) für die EU-Förderperiode 2023-2027. Sie dient als Grundlage für die Arbeit der Aktionsgruppe. Zukünftig geförderte Projekte müssen jeweils einen Bezug zu den dort gesetzten Zielen haben.

Etwa 70 Interessierte haben die Veranstaltung der Lommatzcher Pflege besucht. Viele hatten auch gleich gute Projektideen mitgebracht, um aktiv an der Gestaltung der Region Lommatzcher Pflege mitzuwirken.

Vorgestellt wurde das Konzept durch das Deutsche Institut für Stadt und Raum e.V. in Zusammenarbeit mit dem Büro für Regionalentwicklung in Lommatzsch. 6 Handlungsfelder mit 15 verschiedenen Maßnahmen weisen jene Schwerpunkte aus, in denen die Region Aktivitäten setzt und Projekte unterstützt. Neben den Handlungsfeldern Grundversorgung und Lebensqualität, Wohnen und Wirtschaft wird in der neuen Förderperiode 2023-2027 der Fokus in Richtung Naherholung gesetzt.

Hinweise aus der Regionalkonferenz gilt es jetzt in die Strategie einzuarbeiten. Am 18. Mai 2022 verabschiedet die Mitgliederversammlung der Aktionsgruppe die grundlegende Ausrichtung der LEADER-Entwicklungsstrategie für die Lommatzcher Pflege.

Weitere Informationen zur LEADER-Entwicklungsstrategie finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.lommatzscher-pflege.de](http://www.lommatzscher-pflege.de)

**Rückblick**

Regionalkonferenz

Strategieerstellung | LEADER-Förderperiode 2023-2027

Zurück für die Durchführung der EU-Förderung im Bereich (Ausbau) des Gewerbegebietes Klipphausen, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Naturförderung, LEADER-Veranstaltungen

Regionalentwicklungsbüro für die Förderung des ländlichen Raums. Hier werden Projekte in der ländlichen Welt.

in Zusammenarbeit mit dem

18. Mai 2022

**Gemeinnützige Seniorenbetreuung  
der Gemeinde Klipphausen**Gudrun Paul:  
03521 8374732*Liebe Seniorinnen und Senioren,*

wie bereits angekündigt wollen wir unsere kulinarische Rundfahrt in unserem Landkreis Meißen am Dienstag, dem 14. 06, am Mittwoch, dem 15. 06. und am Freitag 17. 06. 2022 mit Ihnen durchführen. Der Fahrplan ist anschließend aufgeführt. Es sind wie erhofft wieder viele Anmeldungen eingegangen und die 3 Busse sind gut gefüllt, so dass keine Nachmeldungen mehr möglich sind. Unsere nächste Tagesfahrt führt uns in die Landesgartenschau nach Torgau. Planen Sie hierfür den Zeitraum vom 16. 08. bis 18. 08. 2022 ein. Gerade für uns Landsenioren sind solche Gartenschauen auch zum Anregen für unsere eigenen Gärten. Aber zunächst freuen Sie sich mit uns auf eine kulinarische Rundfahrt entlang der Elbe zum Spargelessen im Juni mit hoffentlich sonnigem Wetter. Unsere Mitarbeiterin Frau Ursula Scheers hat für viele Jahre die Kassierung für den Bereich Burkhardswalde, Schmiedewalde, Perne und Groitzsch übernommen. Wir möchten uns als Vorstand für die gewissenhafte geleistete Arbeit bedanken und wünschen uns, dass sie auch weiterhin an unseren Aktivitäten teilnimmt. Zur Augustfahrt übernimmt **Frau Ina Wester** die Nachfolge, **OT Groitzsch, Neun Häuser 8, Telefon 035245/70527.**

*Es grüßt Sie das Team der Seniorenbetreuung der Gemeinde Klipphausen*

**Fahrplan zur Fahrt entlang der  
Elbe zum Spargelessen****Bus 1 Dienstag, dem 14.06.2022****VA: Frau Sommer, Tel.: 035245/70986**

|           |                         |
|-----------|-------------------------|
| 9.45 Uhr  | Bockwen, Kiga           |
| 9.50 Uhr  | Polenz                  |
| 10.00 Uhr | Scharfenberg beide Hst. |
| 10.05 Uhr | Naustadt                |
| 10.15 Uhr | Taubenheim beide Hst.   |
| 10.20 Uhr | Seeligstadt             |
| 10.25 Uhr | Burkhardswalde          |
| 10.40 Uhr | Miltitz, OD             |
| 10.50 Uhr | Miltitz, Bahnhof        |

**Bus 2 Mittwoch, dem 15.06.2022****VA: Frau Krusche, Tel.: 0160/4320184**

|           |                    |
|-----------|--------------------|
| 9.45 Uhr  | Bockwen, Kiga      |
| 9.50 Uhr  | Scharfenberg       |
| 10.00 Uhr | Ullendorf          |
| 10.10 Uhr | Lampersdorf        |
| 10.20 Uhr | Klipphausen        |
| 10.30 Uhr | Hühndorf           |
| 10.35 Uhr | Weistropp          |
| 10.40 Uhr | Wildberg, Siedlung |

**Bus 3 Freitag, dem 17.06.2022****VA: Frau Paul, Tel.: 03521/8473732**

|           |                       |
|-----------|-----------------------|
| 10.00 Uhr | Garsebach, Wendeplatz |
| 10.08 Uhr | Robschütz             |
| 10.15 Uhr | Munzig, Pappenfabrik  |
| 10.30 Uhr | Lampersdorf           |
| 10.35 Uhr | Sora                  |
| 10.45 Uhr | Röhrsdorf             |
| 10.55 Uhr | Kleinschönberg        |

**Landgestalten e.V. – Öffentliches Atelier**Rittergut 1 | 01683 Raußlitz (Nossen)  
E-Mail: team@landgestalten.online  
Telefon: +49 172 6149531  
www.landgestalten.online**► Freitag, 03.06.2022 Kinderkochkurs – fällt aus!  
Findet im Juli wieder statt. 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr, jeden ersten  
Freitag im Monat (außer Ferien)**

Ich lade alle kleinen und größeren Topfgucker, Naschkatzen und Entdecker zum gemeinsamen Kochen und Backen ein! Jeder bringt ein saisonales/ regionales Gemüse oder Obst mit, am besten aus dem eigenen Garten, und wir machen daraus gemeinsam ein schmackhaftes Abendessen für alle Teilnehmer. Abseits vom Wurst- oder Käsebrot wollen wir zusammen entdecken, was man aus unserem heimischen Grünzeug alles zaubern kann!

Ich halte immer einen Bestand an Gewürzen und Zutaten bereit, die wir zusätzlich benötigen (können), dafür bitte ich um einen Beitrag von 2,50 € pro Kind.

Um diesen Kurs nachhaltig und dauerhaft anbieten zu können, bitte ich außerdem um einen Energieausgleich (Kursgebühr) von 5 €.

Alle Interessierten melden sich bitte vorher an unter: 0163 3222803  
Yvonne Schneider

**► Montag, 13.06. + 27.06.2022, 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr –  
Handarbeitscafé**

Gemeinsam mit Ellen Machallat Grimme wird genäht, gestrickt, gehäkelt und gestickt. Jeder kann sein aktuelles Werkstück mitbringen, ein neues beginnen, welches in den darauf folgenden Kursen fertig gestellt wird. Oder sich einfach nur austauschen und Ideen sammeln. Geeignet für jeden der Spaß an Handarbeit hat

Fragen und Kontakt unter: 0177/3207239, Ellen Machallat

**► Dorfbibliothek – immer montags, 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Unsere „Bücherwürmer“ haben über 350 Bücher für Erwachsene (Romane und Sachbücher) sowie über 100 Kinderbücher und Spiele für Groß und Klein zusammengetragen.

Fragen und Kontakt unter: bibo@landgestalten.online

gefördert in 2021/2022 durch:



Das LandgestaltenMobil wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes  
Das Projekt InneHaltestellen wird gefördert durch:



## Allgemeine Informationen

### ■ **Interkulturelle Wochen im Landkreis Meißen** **18. September bis 2. Oktober 2022 –** **#offengeht**

#### ■ **Aufruf zur Teilnahme**

Unter der Schirmherrschaft von Landrat Ralf Hänsel und Superintendent Andreas Beuchel finden vom 18. September bis 2. Oktober 2022 zum siebten Mal die Interkulturellen Wochen im Landkreis Meißen statt. Unter dem Motto #offengeht können sich ab sofort Vereine, Einrichtungen, Unternehmen, Privatpersonen mit eigenen Veranstaltungen anmelden. Beliebte Formate sind u. a. Angebote von/mit Menschen mit Migrationshintergrund, Reiseberichte, Konzerte und Lesungen, Workshops, Tanzen, sportliche Aktivitäten, Podiumsdiskussionen. Ein entsprechendes Anmeldeformular steht zur Verfügung. Die Koordination der Veranstaltungsreihe übernimmt die Diakonie Meißen. Nachhaltigen Wert bietet die zentrale Broschüre, welche alle Aktionen im Landkreis zusammenfasst und Veranstaltenden kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, sowie die Abschlussdokumentation. Dokumentation 2021 online unter:

**[www.diakonie-meissen.de](http://www.diakonie-meissen.de)**

**Anmeldung bis 1. Juli 2022 (siehe Anmeldeformular)**

Felix Kim, Referent Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: [felix.kim@diakonie-meissen.de](mailto:felix.kim@diakonie-meissen.de)

Telefon: 0172-2795716

[www.diakonie-meissen.de](http://www.diakonie-meissen.de)

[www.facebook.com/diakonie.meissen.de](https://www.facebook.com/diakonie.meissen.de)

An der bundesweit stattfindenden Interkulturellen Woche beteiligen sich mehr als 550 Städte und Gemeinden mit rund 5000 Veranstaltungen. Ziel ist es, den sozialen Zusammenhalt durch ein Mehr an Beteiligung zu stärken und wichtige gesellschaftliche Fragen in den öffentlichen Fokus zu rücken.